

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, 23. Dezember 2010 • 19. Jahrgang / Nummer 11



Oranienburger Nachrichten



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil

1. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg	Seite 2
2. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung)	Seite 5
3. Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)	Seite 8
4. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Oranienburg und über die Entlastung des Bürgermeisters Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0272/16/10 vom 13.12.2010	Seite 11
5. Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB	Seite 11
6. Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd – Fotovoltaikanlage westlich der B 96“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 13
7. Bebauungsplan Nr. 84 „Nordwestlicher Schäferweg“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB	Seite 14
8. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses	Seite 15
9. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 15
10. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“	Seite 16
11. Beschlüsse der 16. Stadtverordnetenversammlung in Kurzform (mit Anlage)	Seite 17

Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 27.09.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung als Gegenleistung für solche Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (nachfolgend „Verwaltungsleistungen“ genannt), die von den Beteiligten beantragt worden sind oder die sie unmittelbar begünstigen, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung und des Gebührentarifs, der dieser Satzung als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.¹

§ 2

Verwaltungsgebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung selbst oder dem durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat sowie derjenige, der durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Verwaltungsgebührenschuld

Die Verwaltungsgebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.

§ 4

Fälligkeit

Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 0,50 Euro beträgt. Die Vornahme der Amtshandlung kann, wenn sie auf Antrag vorzunehmen ist, von einer Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur

Amtliche Bekanntmachungen

voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Auf Verlangen sind über die entrichteten Verwaltungsgebühren Quittungen zu erteilen.

§ 5 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen aus dem Gebührentarif (Anlage).
- (2) Die allgemeinen Gebührensätze im Teil A des Gebührentarifs gelten nur für Verwaltungsleistungen, für die in den Teilen B, C, D oder E keine besonderen Gebührensätze vorhanden sind.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach der laufenden Nummer des jeweiligen Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Verwaltungsgebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeit,
 - für die durch § 5 Abs. 6 KAG oder andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgesehen ist;
 - im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Ausweiswesens für Schwerbehinderte, der Jugendhilfe und des öffentlichen Schulwesens;
 - die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen wird;
 - die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis bei der Stadt Oranienburg als Anstellungskörperschaft bezieht sowie für mündliche Auskünfte.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der han-

delnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Errichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Zeugen und Sachverständigenkosten;
 2. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 5. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
 6. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (3) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung über Gebühren entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 25.10.2005 und die Verwaltungsgebührensatzung für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Oranienburg, den 28.09.2010

(Siegel)

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

¹ Z.B. für Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können Gebühren nur nach den aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG-Bbg.) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Gebührenordnungen erhoben werden.

Amtliche Bekanntmachungen**Gebührentarif****A Allgemeine Gebührensätze**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Amtliche Bescheinigungen: je Bescheinigung	14,00
2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtl. geführten Büchern, Registern, Karteien, Archivalien und dgl.: je Seite (unabhängig vom Format)	12,00
3.	Ablichtung von Schriftstücken, Computerausdrucke, Bereitstellung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen: DIN A 3 oder DIN A 4, je Seite	0,60
4.	Ablichtungen auf dem Großkopierer: je laufender Meter	4,00
5.	Verlustbestätigung bei Fundsachen	7,00
6.	Portogebühren für den Versand von Verdingungsunterlagen	nach Gewicht
7.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen Interesse dienen, je angefangene Viertelstunde	11,00

B Besondere Gebührensätze

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register u. dgl. insbesondere nach BbgArchivG und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind je angefangene halbe Stunde; insgesamt höchstens jedoch	15,00 100,00

C Besondere Gebührensätze im Baudezernat

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Bescheinigung nach Baugesetzbuch (Negativattest, Unbedenklichkeitsbescheinigung)	20,00
2.	Aufbruchgenehmigung	15,00
3.	Anliegerbescheinigung für Gebiete – ohne vorgesehene Baumaßnahme – mit vorgesehener Baumaßnahme	10,00 30,00
4.	Vergabe einer Hausnummer – ohne Ortstermin und Beteiligung anderer Ämter – ohne Ortstermin mit Beteiligung anderer Ämter – mit Ortstermin und Beteiligung anderer Ämter	27,00 40,00 61,00
5.	Trassenzustimmung	20,00

D Besondere Gebührensätze in der Kämmerei

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch mit – niedrigem Bearbeitungsaufwand (bis 60 min) – hohem Bearbeitungsaufwand (ab 60 min)	43,00 86,00
2.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	6,00
3.	Bescheinigung über die steuerliche Zuverlässigkeit (Negativbescheinigung)	14,00

E Besondere Gebührensätze für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen von topografischen Übersichtskarten im Verbandsgebiet in verschiedenen Maßstäben: je Seite (unabhängig vom Format)	12,50
2.	Abschriften von Plänen in Form von vermessenen aktuellen Blattausschnitten (Lagepläne): je Seite, 1:500 (unabhängig vom Format)	16,00
3.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	7,00
4.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort (liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen): je angefangene halbe Stunde	15,00
5.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungs-gebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage	55,00
6.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	55,00
7.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	54,00
8.	Leitungsauskunft	10,50

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.12.2010 die folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Oranienburg und ihren Ortsteilen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Bäumen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, mit dem Ziel der Erhaltung einer hohen Biodiversität.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Für den Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Laubbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit einem Stammumfang von mindestens 75 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 24 cm). Der Stammumfang ist in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen;
 2. Nadelbäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit einem Stammumfang von mindestens 95 cm (das entspricht einem Stammdurchmesser von 30 cm). Der Stammumfang ist in 1,30 m Höhe über dem Erdboden zu messen;
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume auf öffentlichen und privaten Grundstücken, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen;
 4. Bäume mit einem geringeren Stammumfang auf öffentlichen und privaten Grundstücken, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. abgestorbene Bäume;
2. Bäume der Gattungen Weide (*Salix*) und Pappel (*Populus*);
3. Obstbäume, außer Walnuss (*Juglans regia*) und Esskastanie (*Castanea sativa*);
4. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung;
6. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
7. Parkanlagen und ähnliche öffentlich zugängliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Aufsicht stehen, können auf Antrag und unter Nachweis eines Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausgenommen werden.

- (4) Unberührt bleiben der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal, in Alleen, von Biotopen und von Nist-, Brut- und Lebensstätten. Der Schutz regelt sich hierbei nach den §§ 23, 31, 32 und 34 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und zur Nutzung Berechtigte von Grundstücken, im weiteren Verpflichtete genannt, haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen sind durch den Verpflichteten fachgerecht zu behandeln bzw. behandeln zu lassen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des Wurzelbereiches:
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 2. die mehr als 30%ige Befestigung mit wasserundurchlässiger Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
 3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);
 5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr, insbesondere Grundwasserabsenkung;
 6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Die im Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Punkte gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf geeignete Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.

Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen (Astquerschnitt über 10 cm) aus Großbäumen oder das Einkürzen der Krone im Grobastbereich (Astquerschnitt über 5 cm).

- (4) Zu den Verboten des § 4 Abs. 1 gehört auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken ect. und sonstiger Fremdkörper in den Baumstamm (außer Nägel zur Anbringung der Katastermarken und Befestigung von Nistkästen), das Umwickeln mit Draht sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 3. die Behandlung von Wunden;
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Oranienburg unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von zuständigen Ordnungsbehörden oder Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden entfällt die Nachweispflicht.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Oranienburg kann auf schriftlichen Antrag des Verpflichteten Ausnahmen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn:
1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzanweisung, vereinbar ist;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 3. der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 4. von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 5. die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
 6. der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baum aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 7

Antrag auf Ausnahmegenehmigung

- (1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Handlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Oranienburg. Entsprechende Anträge für Ausnahmen nach § 6 dieser Satzung sind bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Bei Bauvorhaben ist die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt Oranienburg kann in klärungsbedürftigen Fällen die Beibringung eines den Zustand des zu beseitigenden Baumes bewertenden Gutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gehölzsachverständigen auf Kosten des Antragstellers fordern. Zur Nutzung Berechtigte haben die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Gültigkeit des Bescheides ist auf ein Jahr befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.
- (3) Von der Stadt Oranienburg genehmigte Maßnahmen an Bäumen, welche außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, dürfen gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung nicht in der Vegetationszeit vom 1. März bis 30. September durchgeführt werden.
- (4) Der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten ist gemäß § 34 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der geltenden Fassung zu beachten.
- (5) Die erteilte Genehmigung für Baumfällungen ist 2 Tage vor Beginn bis 5 Tage nach Abschluss der Arbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragsteller auszuhängen. Das gilt auch für Fällungen im Zusammenhang mit erteilten Baugenehmigungen.

§ 8

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 54 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg (BbgBauVorIV) in der jeweils geltenden Fassung in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadt Oranienburg zuzuleiten. Bei der Vorhabensplanung ist die Vorschrift des § 4 Abs. 1 und 2 Satz 6 dieser Verordnung zu beachten.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.
- (4) Die Beseitigung von geschützten Bäumen in Bebauungsplangebieten wird im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung und deren Pflege und Erhaltung beauftragt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein heimischer standortgerechter Laubbaum (außer Obstbaum, Weide, Pappel) mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher heimischer Laubbaum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen. Für Bäume von geringem ökologischen Wert (z.B. Späte Trauben-Kirsche, *Prunus serotina*) aber auch für Bäume mit starken Vorschädigungen oder einer eingeschränkten Verkehrssicherheit besteht die Möglichkeit einen geringeren Ausgleich festzusetzen. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Die Ersatzpflanzung hat, sofern es die Örtlichkeit zulässt, auf dem Grundstück, auf dem der geschützte Baum entfernt wurde, zu erfolgen.
- (3) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Oranienburg umgehend mit geeigneten Mitteln wie Fotos sowie Rechnungskopien über den Erwerb des Pflanzgutes schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügten Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen.
- (4) Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der zweiten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung und ist je geforderter Ersatzpflanzung mit einem Stammumfang von 16-18 cm auf 300,00 Euro festgesetzt. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Oranienburg zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen sowie Pflege und Unterhaltung aller nach dieser Satzung geschützten Bäume im Geltungsbereich zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 9 Abs. 2 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens einen Monat nach Beseitigung des geschützten Baumes fällig.
- (7) Erfolgt die Rückmeldung der geforderten Ersatzpflanzung nicht termingerecht entsprechend der Auflagen und Fristen, so ist anzunehmen, dass die Pflanzung nicht erfolgt ist und die Stadt Oranienburg kann die Ausgleichszahlung gemäß § 9 Abs. 5 fordern.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zer-

stört, so ist er zu einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet. Sofern der geschützte Baum geschädigt wurde oder wesentliche Veränderung erfahren hat, besteht die Verpflichtung dahingehend, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder der zur Nutzung Berechtigte zu einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.

§ 11

Gebühren

Die Stadt Oranienburg erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 2 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg erhoben.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, nach Vorankündigung zum Zwecke der Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen der Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers auszuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung zu haben;
 2. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 9 Abs. 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Baum in seinen Teilen nicht mindestens 14 Tage zur Kontrolle bereit hält.
 4. Den Aushang der Ausnahmegenehmigung nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oranienburg.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und Kinderbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 13.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek mit ihrer Kinderbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oranienburg, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, für ihre Benutzung werden Gebühren erhoben.
- (2) Sie dient zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie zu Freizeit Zwecken. Zu den Aufgaben der Stadtbibliothek gehört es,
 - a) der Bevölkerung durch Bereitstellen und Erschließen von Medien die Teilnahme am kulturellen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen,
 - b) unter Beachtung des Urheberrechts ihre Bestände in den Räumen der Stadtbibliothek zur Benutzung bereitzustellen und ihre Bestände zur Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek auszuleihen,
 - c) bei ihr nicht vorhandene Medien nach Möglichkeit zu vermitteln,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, u. a. durch Ausstellungen, Lesungen und Führungen, mit dem Ziel der Literaturvermittlung, Leseförderung und Präsentation des Bestandes,
 - e) Lesen, Literatur und Bildung zu fördern.
- (3) Die Stadtbibliothek / Kinderbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek / Kinderbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an.
- (3) Kinder vom 6. bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres benutzen die Kinderbibliothek. Sie haben die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten zur Nutzung der Kinderbibliothek vorzulegen. In der 7. Klasse kann der Wechsel zur Stadtbibliothek erfolgen, auch wenn die Vollendung des 13. Lebensjahres noch nicht erreicht ist.
- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.
- (5) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verlangt die Stadtbibliothek / Kinderbibliothek die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten, in der dieser dem Benutzungsverhältnis zustimmt und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der Gebühren verpflichtet.

- (6) Juristische Personen und Behörden melden sich mit schriftlichem Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen die Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Dem Benutzer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter wird bei der Anmeldung bekannt gegeben, dass seine für die Bibliotheksbenutzung notwendigen personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert werden. Alle personenbezogenen Daten werden dabei vertraulich behandelt. Eine Übermittlung oder Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter willigt mit seiner Unterschrift in die Speicherung seiner Daten zu o. g. Zweck ein.
- (8) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweise

- (1) Die Nutzung der Stadtbibliothek / Kinderbibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Die Ausstellung des Benutzerausweises ist für Benutzer, welche eine Jahresgebühr gemäß § 11 Nr. 1 und 2 dieser Satzung entrichten, gebührenfrei.
- (2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Oranienburg. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für Benutzer, welche gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung von der Jahresgebühr befreit sind, wird für die Bearbeitung der Mitgliedsaufnahme und das Ausstellen des Benutzerausweises einmalig eine Gebühr erhoben : 1,50 €
 - (1) Für alle Benutzer wird bei Ersatz des Benutzerausweises nach Verlust eine Gebühr erhoben: 1,50 €
 - (2) Die Gebühr nach Absatz 3 und 4 entsteht mit Ausstellung des Benutzerausweises und wird jeweils mit Aushändigung des Benutzerausweises fällig.

§ 4 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.
- (2) Sie beträgt für

a) Bücher, CD, CD-ROM, DVD-ROM	4 Wochen
b) Zeitungen und Zeitschriften	2 Wochen
c) Blu-rayDisc und DVD	1 Woche
- (3) Der jeweils gültige Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich. Die Leihfrist kann auf Antrag maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die telefonische Verlängerung ist auf 10 Tage, bei audiovisuellen Medien auf 7 Tage begrenzt. Bei einer Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden. Alle Medien können vorgemerkt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliotheksräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Mit der Verbuchung und Übergabe der auszuleihenden Medien an den Benutzer ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die ausgeliehenen Medien verantwortlich.

**§ 5
Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand der Bibliothek gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Die jeweils letzte Nummer der Zeitungen und Zeitschriften verbleibt zum Lesen im Hause.

**§ 6
Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken.
- (2) Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Bibliotheken.

**§ 7
Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

**§ 8
Benutzung der EDV-Ausstattung**

- (1) Für die Benutzer stehen der Opac (Bestandskatalog), Internetarbeitsplätze und Arbeitsplätze am Multimedia-PC bereit.
- (2) Es darf nur die Software der Stadtbibliothek Oranienburg benutzt werden. Das Kopieren der Software ist gemäß § 53, Abs. 4, S. 2 UrhG verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, gesetzliche Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (4) Verstöße gegen die Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen. Der Benutzer kann für schuldhaft herbeigeführte Schäden an Hard- und Software haftbar gemacht werden.

**§ 9
Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden. Es gilt die Hausordnung laut Aushang.
- (2) Taschen und ähnliche Behältnisse sind im Taschenschrank einzuschließen. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden kommen.
- (4) Die Stadtbibliothek und ihr Personal sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen, insbesondere mitgeführte Gegenstände zu überprüfen.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Stadtbibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

**§ 10
Gebührenpflichtiger**

- (1) Für die Nutzung der Stadtbibliothek / Kinderbibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne dieser Satzung ist derjenige, der die Stadtbibliothek Oranienburg benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbibliothek beansprucht.
- (3) Berechtigt die Stadtbibliothek / Kinderbibliothek zu benutzen und damit Gebührenpflichtige, sind natürliche Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sowie Vertreter von Bildungsinstituten, Personenvereinigungen und Dienststellen.
- (4) Für Gebühren und Auslagen von Kindern und Jugendlichen ist auch der gesetzliche Vertreter Gebühren- und Auslagenschuldner.

**§ 11
Gebührenhöhe, Entstehung und deren Fälligkeit**

- (1) Gebührentatbestände sind:
 - a) Benutzung der Stadtbibliothek /Kinderbibliothek und die Ausstellung des Benutzerausweises in Form einer Jahresgebühr 10,00 €
 - b) Benutzung der Stadtbibliothek /Kinderbibliothek und die Ausstellung des Benutzerausweises in Form einer Jahresgebühr für Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung nach SGB XII (3./4. Kapitel) und Empfänger von Leistungen nach SGB II und Schwerbehinderte 5,00 €
 - c) Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Soldaten im Grundwehrdienst und Wehrdienstersatzleistende sind von der Jahresgebühr befreit. Die Zugehörigkeit zur von der Jahresgebühr befreiten Personengruppe ist nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind u. a. ein Personalausweis, Wehrpass oder Studentenausweis.
 - d) Das Entleihen aller Medien (Bücher, CD, CD-ROM, DVD usw.) ist kostenfrei.
 - e) Die Nutzung des Internets als Benutzer mit Benutzerausweis ist kostenfrei.
Die Nutzung des Internets als Nutzer ohne Benutzerausweis kostet je Minute 0,03 €

Amtliche Bekanntmachungen

- f) Die Nutzung des Kopierers oder Druckers je Kopie A4 0,10 €
 je Kopie A3 0,20 €
 je Ausdruck schwarz/weiß 0,15 €

(2) Die Gebühren entstehen:

- a) im Falle des § 11 Abs. 1 und 2 mit Ausstellung des Benutzerausweises (für die Folgejahre bei der ersten Ausleihe nach Ablauf von 12 Monaten),
 b) im Falle des § 11 Abs. 5 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Internets,
 c) im Falle des § 11 Abs. 6 unmittelbar nach Beendigung der Nutzung des Kopierers oder Druckers und sind sofort fällig.

§ 12

Verspätete Rückgabe und Versäumnisgebühren

- (1) Für alle Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Versäumnisgebühren entstehen mit Überschreiten der Rückgabefrist, ohne dass hierzu eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich wäre.

- (2) Die Versäumnisgebühr ist an dem dem Fristende folgenden Öffnungstag der Stadtbibliothek / Kinderbibliothek fällig.

- (3) Die Versäumnisgebühr beträgt je ausgeliehenes Medium bei Rückgabe innerhalb der ersten Woche nach Überschreitung der Leihfrist

- a) für Benutzer ab 6 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 0,50 €,
 b) für Benutzer ab 14 Jahre 1,00 €,

für jede weitere angefangene Woche der Überschreitung der Leihfrist:

- c) für Benutzer ab 6 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 1,30 €,
 d) für Benutzer ab 14 Jahre 2,50 €,

abweichend von Punkt 1 und 2 bei Blu-rayDisc und DVD für jeden Öffnungstag, um den das Ende der Leihfrist überschritten wird:

- e) für Benutzer ab 6 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 0,50 €,
 f) für Benutzer ab 14 Jahre 1,00 €.

- (4) Die Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 13

Ersatzleistung

- (1) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, gehen diese verloren oder sind die ausgeliehenen Medien beschädigt, kann die Bibliothek anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien Wiederbeschaffung bzw. Schadensersatz in Geld bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern. Die Höhe der Ersatzleistungen wird für Beschädigungen nach fachlichem Ermessen festgelegt.

- (2) Ersatzleistungen werden per Leistungsbescheid geltend gemacht.

- (3) Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je Medium, außer Zeitungen und Zeitschriften, für

- a) Benutzer ab 6 Jahre bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 2,50 €,
 b) Benutzer ab 14 Jahre 5,00 €.

- (4) Die Bearbeitungsgebühr entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Ersatzleistung und ist sofort fällig.

§ 14

Sonstige Gebühren

- (1) Folgende sonstige Gebühren werden bei Benutzung der Stadtbibliothek/ Kinderbibliothek erhoben:

- a) bei Mahnschreiben Portokosten
 b) bei Fernleihsendungen Bearbeitungsgebühr 1,50 € und Portokosten

- (2) Die sonstigen Gebühren entstehen mit Absenden des Mahnschreibens bzw. der Beantragung der Fernleihe und sind unmittelbar nach Bekanntgabe der Forderung fällig.

§ 15

Ausschluss von der Benutzung

- (1) Die Stadtbibliothek kann die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Gegenstände sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen. Sobald ein Betrag von 10,- € durch nicht gezahlte, aber fällige Gebühren oder andere Forderungen nach dieser Satzung gegenüber einem Benutzer erreicht oder überschritten ist, soll der Benutzer von der weiteren Nutzung der Bibliothek solange ausgeschlossen werden, bis die ausstehenden Forderungen beglichen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Sperrung des Benutzerkontos.

- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der geltenden Hausordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerwiegenden Verstößen oder leichterem Verstoß im Wiederholungsfalle auch dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Gleichzeitig kann der Bibliotheksausweis eingezogen werden.

- (3) Das Gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses namentlich wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Stadtbibliothek oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Stadtbibliothek / Kinderbibliothek vom 13.11.2001 und die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Oranienburg vom 11.09.2002 außer Kraft.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
 Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Stadt Oranienburg; und über die Entlastung des Bürgermeisters Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0272/16/10 vom 13.12.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Oranienburg aufgezeigte Ergebnis der Jahresrechnung 2009 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis wie folgt fest:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Soll-Einnahmen	60.635.381,10	24.713.686,93	85.349.068,03
+ neue HER*)	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter KER*)	372.551,42	7.119,40	379.670,82
= Summe bereinigte			
Soll-Einnahmen	60.262.829,68	24.706.567,53	84.969.397,21

Soll-Ausgaben	58.795.366,87	15.923.937,95	74.719.304,82
(darin enthalten			
Überschuss VmHH:			
2.308.318,90 €)			

+ neue HAR*)	1.587.689,66	9.245.117,45	10.832.807,11
- Abgang alter HAR	120.226,85	462.487,87	582.714,72
- Abgang alter KAR*)	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigte			
Soll-Ausgaben	60.262.829,68	24.706.567,53	84.969.397,21

SOLL-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00
-----------------	------	------	------

*) HER = Haushaltseinnahmereste
KER = Kasseneinnahmereste
HAR = Haushaltsausgabereste
KAR = Kasseneinnahmereste

3. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2009 der Stadt Oranienburg erteilt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 93 Abs. 3 GO dem Bürgermeister die Entlastung.

Oranienburg, den 14.12.2010

gez. Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2010 gefasste Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Jahres 2009 der Stadt Oranienburg und über die Entlastung des Bürgermeisters wird entsprechend § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (1) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst entlang der Sachsenhausener, Chaussee- und Granseer Straße in Oranienburg und im Ortsteil Sachsenhausen folgende Flurstücke (Stand ALK 11/2010):

Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 3/10, 3/15, 3/16, 3/212, 3/239, 3/245, 3/246, 3/248, 3/251, 3/255, 104, 195, 284, 293, 300, 321, 471/44 sowie teilweise die Flurstücke 3/227, 320, 367, Gemarkung Oranienburg, Flur 30, Flurstücke 67/185, 67/188, 67/189, 67/192, 67/193, 67/197, 67/199, 67/200, 67/203, 67/205, 67/206, 67/207, 67/208, 67/209, 70/1, 70/2, 73/18, 78/1, 78/2, 78/3, 541, 543, 561, 562, 576, 615, 662, 663, 3795/67, Gemarkung Oranienburg, Flur 31, Flurstücke 83/10, 83/11, 94/3, 94/4, 94/5, 94/6, 94/7, 94/8, 94/9, 94/10, 94/11, 94/12, 94/13, 94/14, 94/15, 94/16, 94/17, 94/18, 94/19, 94/20, 94/21, 94/22, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4, 95/5, 95/6, 96/2, 96/3, 111/1, 111/2, 112/1, 131/1, 131/3, 131/4, 131/5, 167, 186, 187, 225, 226, 227, 251, 878/94, 1452/94, 1453/94, 1454/94,

2217/94, 2218/94, 2532/94, 2540/94, 3804/96 sowie teilweise die Flurstücke 93/1, 132, 236, 3802/95, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 1, Flurstücke 1/7, 1/14, 1/15, 1/18, 1/19, 3/1, 3/2, 3/10, 3/12, 3/13, 3/16, 4/1, 4/2, 7, 10/2, 10/3, 13, 14/1, 16/1, 16/2, 18/1, 18/2, 79/3, 81/3, 279, 281, 282, 283, 287, 288, 289, 290, 291, 299/3, 359, 366, 367, 368, 369, 403, 405, 406, 449/3, 450/3, 453/3, 465/3, 470/3, 471/3, 490/10, 492/3, 493/9, 494/8, 495/8, 503/1, 518/16, 519/17, 521/17, 523/14, 524/8, 525/8, 526/8, 533/3, 534/3, 559/12, 560/12, 574/78, 577/1, 583/79, 590/3, 593/3, 594/3 sowie teilweise die Flurstücke 381, 497/74, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 2, Flurstücke 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 136, 137, 163/9, 168/9, 169/9, 170/9 sowie teilweise das Flurstück 135, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 4, Flurstücke 40, 41, 42, 68, 69, 70, 72, 73, 74, 123, 124, 125, 126/1, 126/2, 126/3, 126/4, 126/5, 126/6, 126/7, 126/8, 127, 128, 129, 130/1, 132, 133, 134/1, 134/2, 135/1, 135/2, 136, 137, 139/1, 139/2, 140, 141/1, 141/2, 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151/1, 151/2, 152, 153, 154, 155, 158/1, 158/2, 158/5, 158/6, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 171/3, 171/6, 171/7, 171/8, 227/1, 227/2, 227/3, 227/4, 227/5, 227/6, 227/7, 227/8, 227/13, 227/14, 227/15, 227/16, 227/17, 227/18, 227/19, 227/20, 227/21, 227/

Amtliche Bekanntmachungen

23, 227/24, 227/25, 228, 229/15, 229/22, 229/23, 229/24, 229/25, 229/29, 229/30, 229/31, 229/33, 229/35, 229/36, 230/1, 230/3, 230/4, 231, 232, 233, 234, 235, 239, 369/5, 369/9, 369/10, 369/11, 369/14, 369/15, 369/17, 369/18, 369/19, 369/20, 369/21, 369/22, 369/23, 369/24, 369/25, 369/27, 369/28, 369/30, 370/1, 371, 372, 373, 376, 378, 432, 436, 437, 438, 441, 448, 470, 471, 473 sowie teilweise das Flurstück 67, 156, 250, 374, 440, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 5, Flurstücke 8/2, 8/3, 9/1, 9/6, 10/1, 11/1, 11/2, 15/1, 15/2, 22/1, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 40/3, 40/4, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 40/9, 41/3, 41/4, 41/5, 41/6, 41/7, 42/1, 42/2, 42/4, 42/5, 43/1, 43/3, 44/1, 44/3, 45/1, 45/3, 46/1, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 50/2, 54, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 60, 62, 69/1, 70/1, 70/3, 71, 71/59, 72, 72/59, 73/59, 74, 74/59, 75, 77, 78, 78/61, 79/61, 80/61, 81/23, 82/23, 85/46, 89, 89/63, 90, 91, 101, 105/8, 109/7, 112/52, 113/52, 114/52, 115/56, 116/56, 120/1, 121/1, 122/1, 123/1, 126/6, 132/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/1, 138/1, 139/1, 140/1, 148/26, 149/26, 153/26, 160/34, 161/34, 163/1, 164/1, 165/1, 166/1, 167/1, 168/1, 237/1, 238/1, 239/1, 240/1, 260/9, 282/34, 283/34, 284/34, 285/27, 286/26, 287/27, 312/34, 315/34, 317/34, 318/34, 319/34, 320/34, 321/26, 322/26, 323/26, 324/26, 325/34, 326/34, 327/34, 328/34, 336/34, 337/34, 338/34, 347/23, 348/23, 355/39, 356/39, 357/39, 358/39, 361/40, 362/40, 363/40, 384/39, 385/39, 386/39, 387/39, 389/39, 390/39, 391/39, 392/39, 395/40, 396/40, 397/40, 398/40, 401/40, 402/40, 403/40, 404/40, 406/58, 407/58, 516/16, 517/67, 520/67, 521/16, 522/16, 523/67, 524/15, 525/15, 526/67, 527/16, 528/11, 529/15, 530/67, 531/16, 535/21, 536/22, 537/22, 538/21, 539/20, 540/17, 549/17, 550/20, 551/21, 552/22, 610/8, 611/17, 612/20, 613/21, 614/22, 615/22, 616/21, 617/20, 618/17, 619/17, 620/20, 621/21, 622/22, 623/22, 624/21, 625/20, 626/17, 679/67, 680/16, 681/16, 682/67 sowie teilweise die Flurstücke 64/1, 86, 96, 97, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 11, Flurstücke 185/4, 196/1, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215/1, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 267, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 12, Flurstücke 226/1, 442 und 443.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Oranienburg. Durch den Bebauungsplan soll auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes der Stadt die Einzelhandelsentwicklung im Gemeindegebiet gesteuert werden. Insbesondere um die Nahversorgung der Bevölkerung und eine Innenentwicklung der Gemeinde gewährleisten zu können, soll die Neuansiedlung

zentrenrelevanter Sortimente gemäß Oranienburger Liste im Geltungsbereich des Bebauungsplanes grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Ansiedlung zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente soll im Rahmen der Sicherung der Nahversorgung hingegen weiter zulässig bleiben.

Umweltprüfung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 9 (2a) i.V.m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“ mit Begründung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

03. Januar 2011 - 04. Februar 2011

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

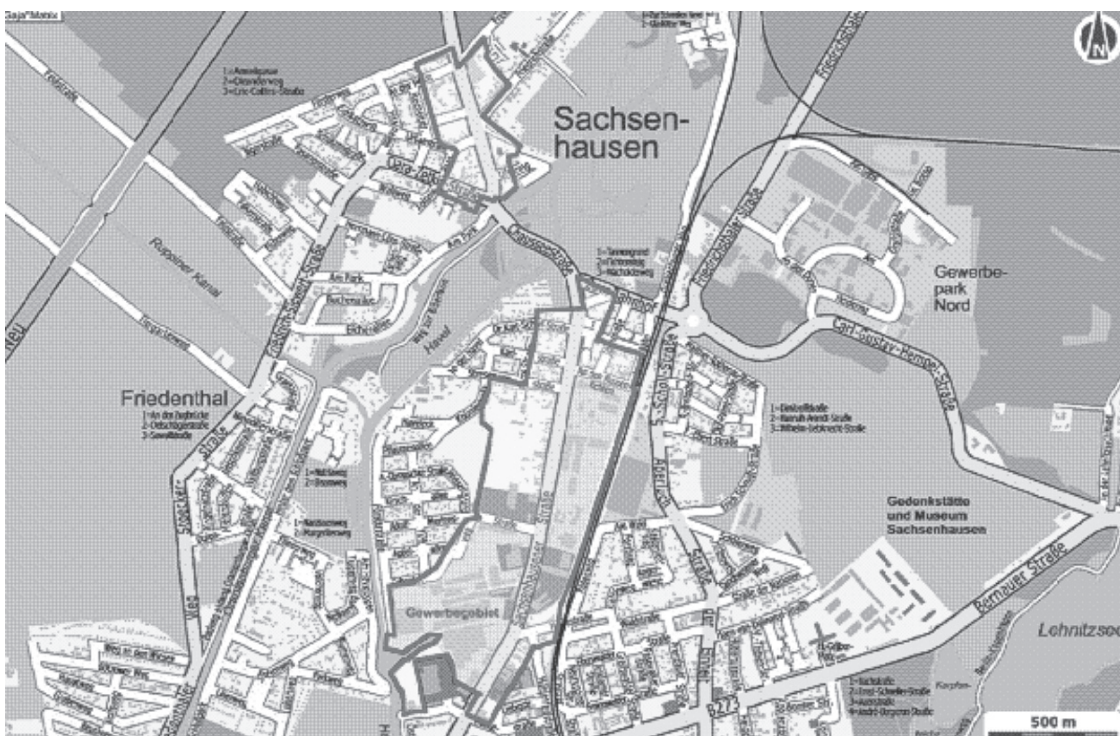
Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 01.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd – Fotovoltaikanlage westlich der B 96“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2010 den Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd – Fotovoltaikanlage westlich der B 96“ gebilligt und die Offenlegung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Fotovoltaikanlage geschaffen werden.

Das ca. 17 ha große Plangebiet liegt gemäß beiliegender Karte westlich der B 96, südlich der Abfahrt B 96 Bärenklauer Weg und nördlich der Abfahrt B 96 Birkenallee.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd – Fotovoltaikanlage westlich der B 96“ mit Begründung inkl. Umweltbericht (in der Fassung von Oktober 2010) sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen in der Zeit vom

03. Januar 2011 bis 04. Februar 2011

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus.

Es sind umweltrelevante Informationen und Untersuchungen zu den Themen Blendwirkung der Solarmodule, zum Bergbaurecht, Biotopen- und Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Forst verfügbar.

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

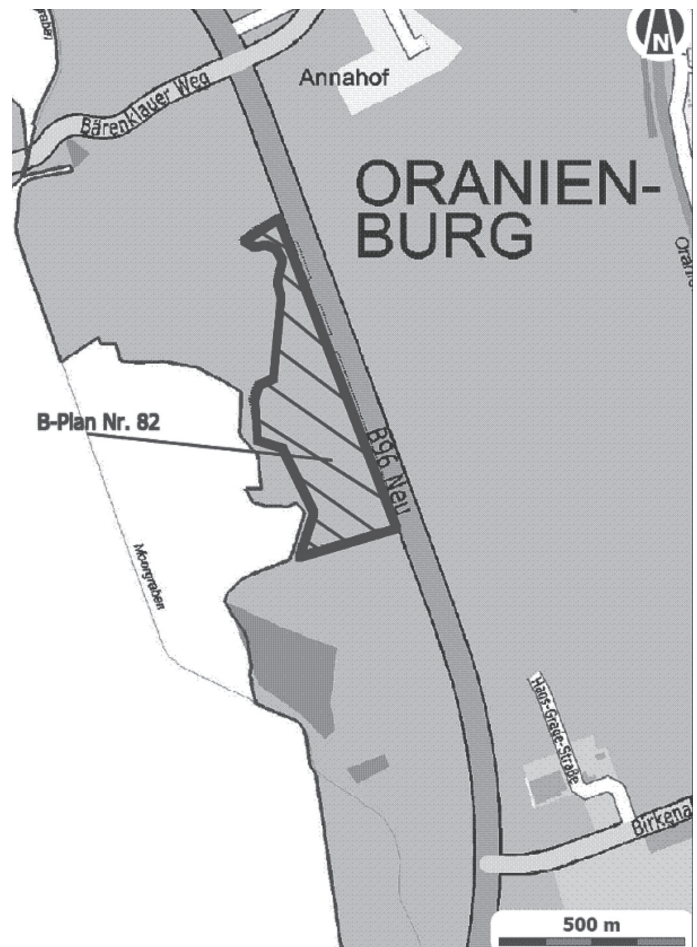
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die

anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd – Fotovoltaikanlage westlich der B 96“

Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 84 „Nordwestlicher Schäferweg“
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m.
§ 13 Abs. 2 und 3 BauGB**

Ziel und Zweck der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 84 „Nordwestlicher Schäferweg“ beschlossen. Das Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Erich-Schmidt-Straße im Süden durch den Schäferweg.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 4-6 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanentwurf Nr. 84 (in der Fassung Oktober 2010) mit Begründung, der am 13.12.2010 in der Stadtverordnetenversammlung gebilligt und dessen Offenlegung beschlossen wurde, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB in der Zeit vom

03. Januar 2011 bis 04. Februar 2011

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU 7996 Sachsenhausen IV ist am 22.11.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt worden ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücken oder Grundstücksteilen gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über.

Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke denen sie zugeteilt werden.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Oranienburg, bei dem Verm.-Ass. Dipl. Ing. Matthias Noffke als Beauftragter für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Norbert Hagen, Berliner Str. 64 A, 16540 Hohen Neuendorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Oranienburg, den 25.11.2010

Kobel

(Siegel)

– Umlegungsausschussvorsitzender –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2010 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit der Bezeichnung Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ gebilligt und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schmachtenhagen nördlich der B 273 (Oranienburger Chaussee) direkt westlich des Friedhofs auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche (vgl. beiliegende Karte).

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ (in der Fassung Oktober 2010) mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen vom gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Januar bis 04. Februar 2011

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Es sind umweltrelevante Informationen und Untersuchungen zu den Themen Boden, Wasserwirtschaft, Biotopen- und Artenschutz sowie Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 74 „Nördlicher Schäferweg“, in der Fassung von Juli 2010, als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 08.12.2010 genehmigt.

Das ca. 0,7 ha große Plangebiet wird gemäß beiliegendem Lageplan begrenzt im Norden durch die Erich-Schmidt-Straße im Süden durch den Schäferweg.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von Juli 2010 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB :

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

Gemäß § 44 (5) BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen:

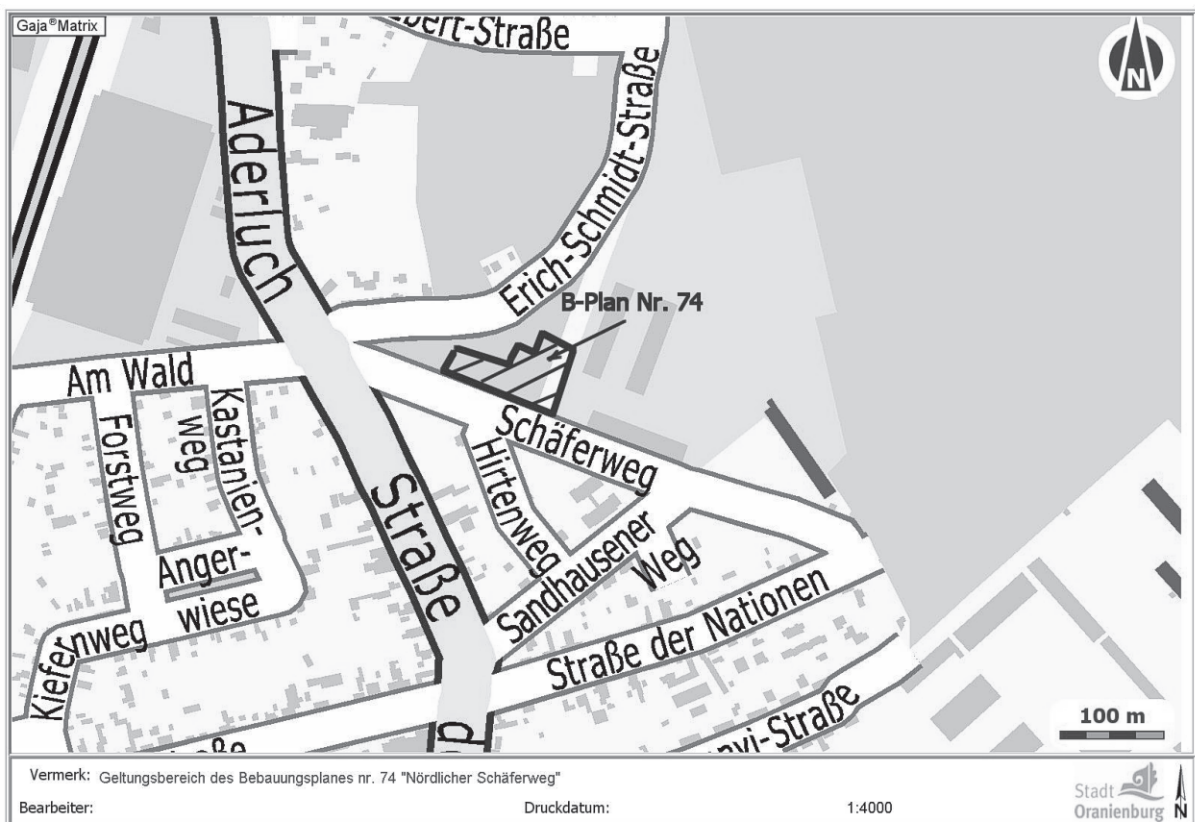
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs danach herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Oranienburg, den 14.12.2010

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2010 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0267/16/10

Die Fraktion Die Linke beruft Herrn Roman März als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Soziales, Jugendhilfe, Sport und Kultur ab. Als neuen sachkundigen Einwohner benennt die Fraktion Herrn Joachim Schlicht.

02. Beschluss-Nr.: 0268/16/10

Die SPD/Grüne Fraktion benennt als Mitglied des Aufsichtsrates der LAGA 2009 gGmbH Herrn Burkhard Wilde. Herr Karl-Heinz Schröter wird abberufen.

03. Beschluss-Nr.: 0269/16/10

Die Fraktion Die Linke beruft Herrn Helmut Rose aus dem Aufsichtsrat der LAGA 2009 gGmbH ab. Als neues Mitglied für den Aufsichtsrat der LAGA 2009 gGmbH benennt die Fraktion Herrn Frank Eichelmann.

04. Beschluss-Nr.: 0270/16/10

1. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Eigentümern der Gebäude die auf der Grundlage der Beschlüsse 166/06/ 94 und 577/ 22/96 Erbbaurechte mit der Stadt Oranienburg begründet haben, Verhandlungen zum jeweiligen Kauf des Grund und Bodens auf der Grundlage des jetzigen Verkehrswertes zu führen.
2. Der Bürgermeister ist verpflichtet, vor Abschluss der notariellen Grundstückskaufverträge die Zustimmung des Hauptausschusses in Form von Einzelbeschlussfassungen herbeizuführen.

05. Beschluss-Nr.: 0271/16/10

1. Dem Ehrenausschuss zur Überprüfung und Bewertung der Mitteilung der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gem. Beschluss-Nr. 0197/11/10 gehören folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an:

SPD/Grüne-Fraktion	Herr Burkhard Wilde
DIE LINKE-Fraktion	Herr Ralph Bujok
CDU/FDP-Fraktion	Herr Werner Mundt
FWO-Fraktion	Frau Antje Wendt
2. Die Stadtverordnetenversammlung beruft Pfarrer Friedemann Humburg zum unparteiischen Mitglied in den Ehrenausschuss

06. Beschluss-Nr.: 0272/16/10

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Jahres 2009 der Stadt Oranienburg und über die Entlastung des Bürgermeisters

07. Beschluss-Nr.: 0273/16/10

Kommunalverfassungsvertrag Stadtverordneter Appel ./Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hier: Bestellung eines Prozessbevollmächtigten für die Stadtverordnetenversammlung

08. Beschluss-Nr.: 0274/16/10

Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Bewilligung überplanmäßiger Mittel für die Tagespflege

09. Beschluss-Nr.: 0275/16/10

Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters über die Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln zur Realisierung des grundhaften Ausbaus des 3. BA der Stralsunder Straße.

10. Beschluss-Nr.: 0276/16/10

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Beschaffung von Standardbürosoftware Office 2010.

11. Beschluss-Nr.: 0277/16/10

Bewilligung außerplanmäßiger Haushaltsmittel für die Sanierung des Objektes Rungestr. 37

12. Beschluss-Nr.: 0278/16/10

Stellenplanänderung 2010

13. Beschluss-Nr.: 0279/16/10

Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010 des EBO

14. Beschluss-Nr.: 0280/16/10

1. Die Planstraße B im Gewerbegebiet Süd (Alter Flugplatz), B-Plan – Nr. 43.1, vormals „Melli-Beese-Str.“ wird in „Rewestr.“ umbenannt.
2. Die Planstraße A und C des B-Plangebietes 7.3 „Oranienburg Mittelstadt-Stadtwerke/Pharma“ wird in „Reinhold-Grüter-Ring“ benannt.
3. Die Planstraße B des B-Plangebietes 7.3 „Oranienburg Mittelstadt-Stadtwerke/Pharma“ wird in „Wibelitzstr.“ benannt. (Skizze Anlage)

15. Beschluss-Nr.: 0281/16/10

Die Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Vergabe von Stipendien für die Ausbildung zur SozialassistentIn/ SozialhelferIn wird zum 01.01.2010 außer Kraft gesetzt.

16. Beschluss-Nr.: 0282/16/10

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und Kinderbibliothek der Stadt Oranienburg sowie über die Erhebung von Gebühren (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung – BiboS)

17. Beschluss-Nr.: 0283/16/10

Einstellung von Bauleitplanverfahren, hier B-Plan Nr. 31 „Genossenschaftssiedlung Eden“, 1. Änderung

18. Beschluss-Nr.: 0284/16/10

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Verbrauchermarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“
 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
 2. Erneute Offenlegung und Beteiligung der Behörden

19. Beschluss-Nr.: 0285/16/10

Bebauungsplan Nr. 69 „Einzelhandelssteuerung an der Sachsenhausener Straße, Chausseestraße und Granseer Straße“; Beschluss der Satzung über eine Veränderungssperre

20. Beschluss-Nr.: 0286/16/10

Bebauungsplan Nr. 84 „Nordwestlicher Schäferweg“
 1. Billigungsbeschluss,
 2. Offenlegungsbeschluss

21. Beschluss-Nr.: 0287/16/10

Bebauungsplan Nr. 82 „Gewerbegebiet Süd- Fotovoltaikanlage westlich der B-96“
 1. Abwägungsbeschluss; 2. Billigungsbeschluss;
 3. Offenlegungsbeschluss

22. Beschluss-Nr.: 0288/16/10

Aufhebung von Bauleitplanverfahren; Bebauungsplan Nr. 15.2 „Ehem. Kaltwalzwerk Mittelteil“
 1. Abwägungsbeschluss gemäß § 1 (7) BauGB;
 2. Satzungsbeschluss Aufhebungssatzung gemäß § 10 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB

Amtliche Bekanntmachungen

23. Beschluss-Nr.: 0289/16/10

Die vorliegende Konzeption zur Nachnutzung des Landesgartenschau-
geländes wird genehmigt.

1. Der finanzielle Zuschuss für 2011 an die LAGA gGmbH ist in Höhe von 1.490.000 € in den Haushalt der Stadt Oranienburg verbindlich einzustellen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren organisatorischen und strukturellen Maßnahmen für die Sicherstellung der Arbeit der LAGA 2009 gGmbH vorzubereiten und zu veranlassen.
3. Der Gesellschaftsvertrag ist gemäß den neuen Anforderungen zu überarbeiten (z.B. Gesellschaftszweck, Umfirmierung, Aufsichtsratsbesetzung).

24. Beschluss-Nr.: 0290/16/10

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung)

Nichtöffentlicher Teil

25. Beschluss-Nr.: 0291/16/10

Entscheidung über einen Vergleichsvorschlag bezogen auf Grundsteuerforderungen der Stadt Oranienburg

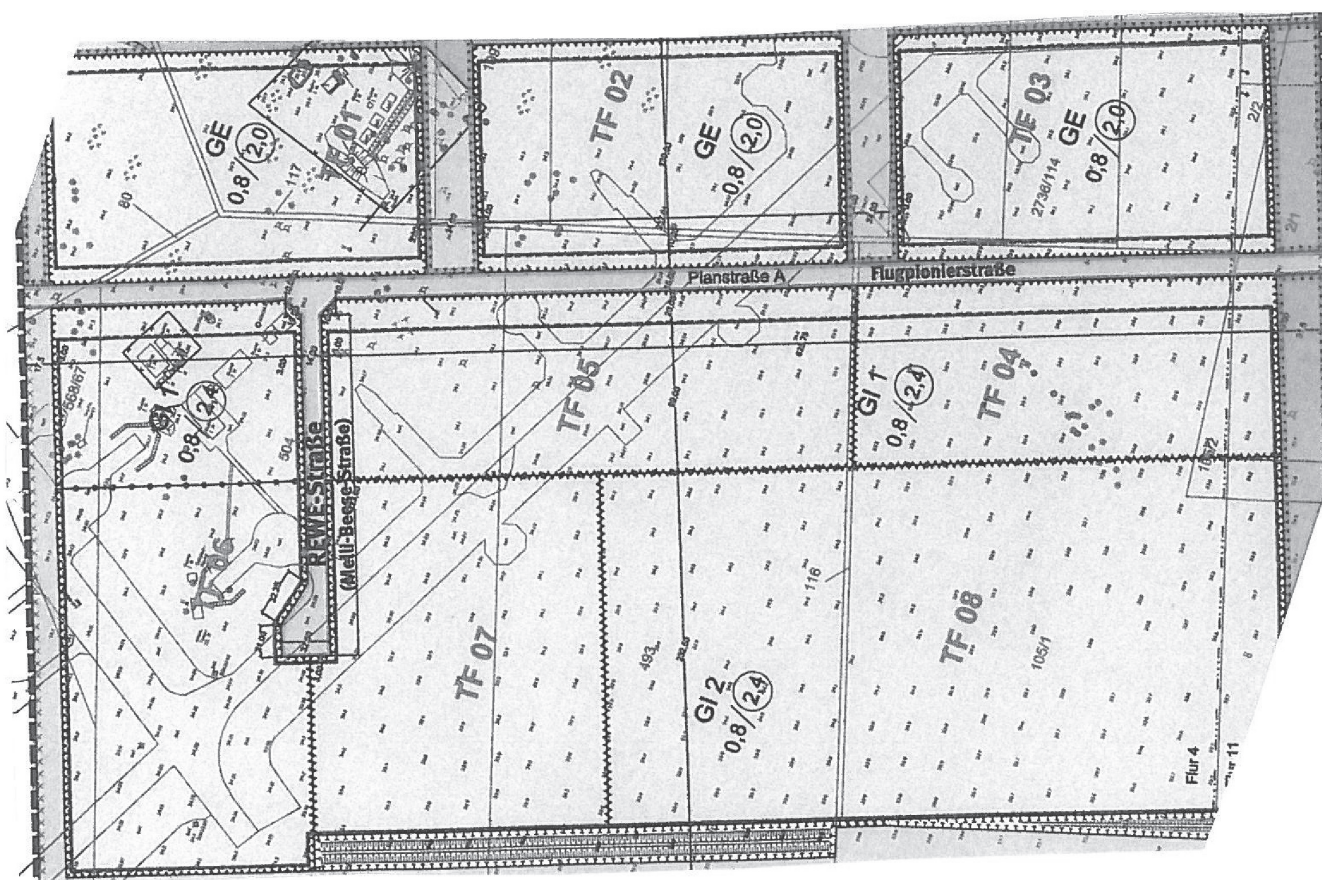
26. Beschluss-Nr.: 0292/16/10

Entscheidung über einen Antrag auf Stundung bezogen auf Grundsteuerforderungen der Stadt

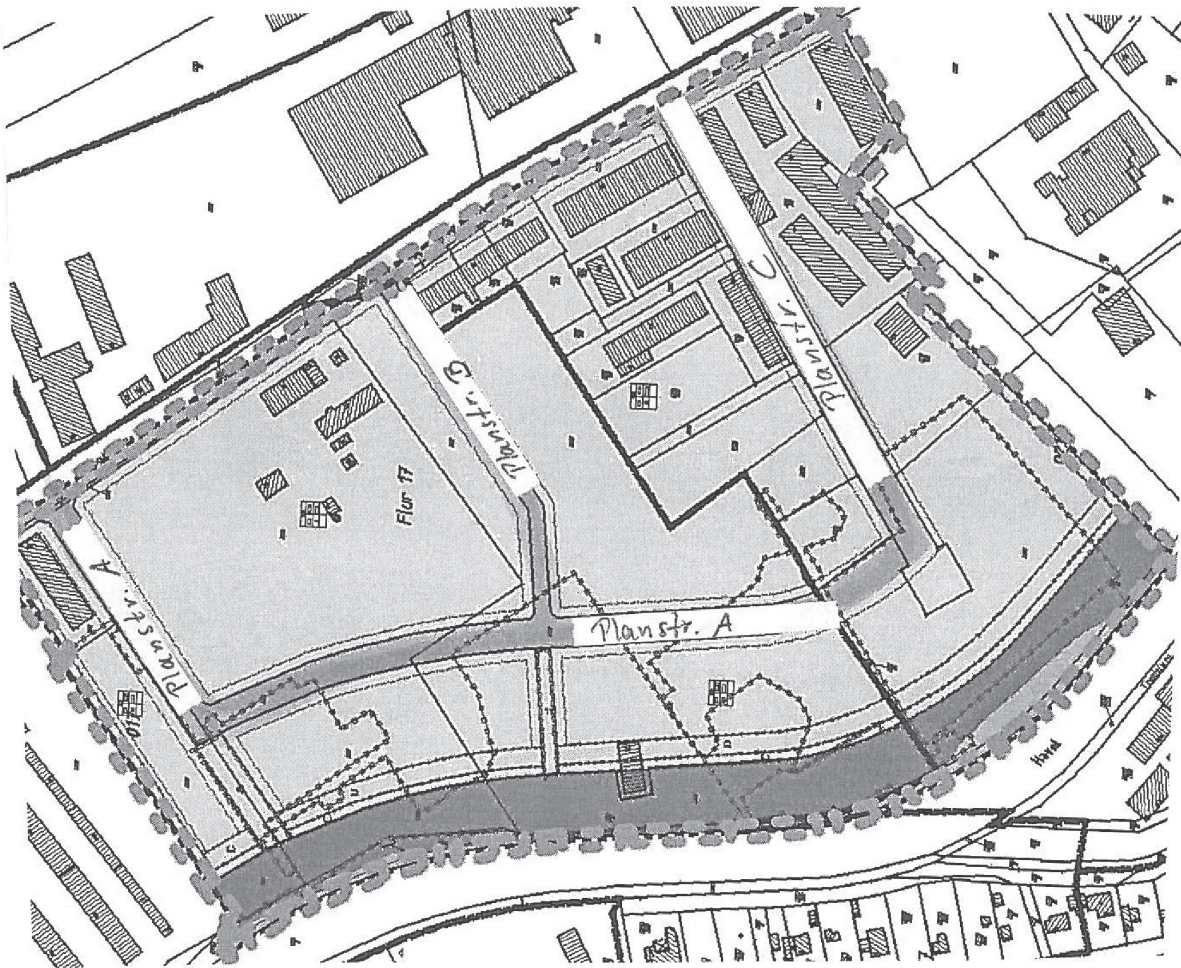
27. Beschluss-Nr.: 0293/16/10

Ankauf eines Grundstückes in Oranienburg

Anlage zum Beschluss 0280/16/10



Amtliche Bekanntmachungen



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine

24.01.2011, 18.00 Uhr
25.01.2011, 18.00 Uhr
26.01.2011, 18.00 Uhr

Werkausschuss
Bauausschuss
Sozialausschuss



Nächste Ausgabe: 5. Februar 2011
Redaktionsschluss: 21. Januar 2011

Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine NUR per E-Mail an
schuldig@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 7201, Fax: 0 33 01/ 600 99 7201

Zum Titelbild:
Weihnachtsmann

Foto: Enrico Kugler

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
Internetadresse: www.oranienburg.de • E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Glückwünsche und Gratulationen

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Der Bürgermeister gratuliert nachträglich allen Jubilaren im November

zum 100. Geburtstag Emma Gerike, Wilhelm Netzeband

zum 99. Geburtstag Mathilde Schulze

zum 97. Geburtstag Kurt Steiner, Fritz Lattner

zum 96. Geburtstag Ilse Zunker

zum 95. Geburtstag Jakob Harlemann

zum 94. Geburtstag Marie Witt

zum 93. Geburtstag Gertrud Witt, Margarete Janetzki

zum 91. Geburtstag Gerda Ehrlich, Johanna Weiß,
Frieda Wiskow, Elisabeth Rückwardt

zum 90. Geburtstag

Paul Witt, Heinrich Ziegler, Waltraud Weiß, Margarete Dünger,
Hermine Dworzak, Emmy Schmiedel, Ursula Kieseling, Ursula
Franzke

zum 85. Geburtstag

Ilse Hunger, Erna Hans, Erika Gröske, Hildegard Greis, Ursula
Irmgard Fischer, Annemarie Rathnow, Willi Funck, Heinrich
Naujoks, Luzie Krause

zum 80. Geburtstag

Ursula Esfeld, Karla Krause, Fritz Zube, Arnold Porath,
Helga Aßmus, Erdmute Urzynecok, Adolf Ganselowski,
Willi Mühlfeld, Eberhard Süß, Ingelore Waskowski,
Hans Prinz, Horst Bolz, Ursula Pillar, Hildegard Grüning,
Eva Schultz, Paul Krüger, Johanna Frölich, Ursula Lipinski,
Karl Scholz, Bernhard Hertel, Gerhard Schuch

zum 75. Geburtstag

Gerhard Gumpert, Gustav Weiher, Annemarie Rösener,
Christel Paulig, Renate Grunert, Bertram Kullich, Christa
Prussog, Gertrud Weyer, Eleonore Higgelke, Ingrid
Niederstrasser, Bärbel Theebusch, Gernot Maas, Richard
Salisch, Elli Schuhmacher, Arno Behrens, Wanda Rose, Jürgen
Adler, Loni Schönfeld, Dieter Engelhardt, Ingrid Kracht, Heinz
Jeske, Marianne Neubauer, Rosemarie Rosteck, Elisabeth
Schwarzkopf, Edith Budahn, Gisela Hertel, Dieter Zeidler,
Ingrid Viola, Katharina Redemann, Renate Tege

zum 70. Geburtstag

Klaus-Dieter Hoeppner, Helga Matzke, Josef Wejda,
Ingrid Fritschler, Gert-Peter Mehls, Sigrid Stärck, Klaus
Heinrich, Herma Starke, Helga Malzahn, Klaus Arndt, Helga
Hahne, Roswitha Lindow, Sigrid Fuhrig, Wolfgang Pfuhl, Horst
Sawinski, Christa Wolf, Gertraud Dietrich, Monika Harnisch-
macher, Günter Herzberg, Christine Schwietzk, Günter
Wunderlich, Jürgen Gruber, Bärbel Guthke, Ursula Becker,
Brigitte Hellgart, Helga Knaf, Horst Kostrzewa, Manfred
Lemke, Wolf-Walther Rehfeldt, Bodo Rentke, Walter Kropp,
Rainer Becker, Helga Dittrich, Margot Dietrich, Jutta Keller,
Monika Meinecke

zum 60. Ehejubiläum Karl und Margot Kotonsky,
Günter und Erika Völkel

zum 55. Ehejubiläum Bernhard und Dora Mauter,

zum 50. Ehejubiläum Walter und Maria Schubach, Wilfried
und Ruth Bohm, Joachim und Christa Krappe, Manfred und
Renate Vogt, Gerhard und Irmgard Siegert, Hans-Joachim und
Edith Terl, Manfred und Doris Grimmmla, Dr. Manfred und
Dr. Inge Badstube, Siegfried und Hildegard Mai, Franz und
Betty Bath, Helmut und Katharina Koppatz, Wolfgang und
Helga Stridde, Peter und Heide Brücher

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Ein herzliches Willkommen unseren jüngsten Mitbürgern

14.10.10 Matilda Kornelia Gerlinde Benicke,
18.10.10 Tamina Sophie Urbschat,
19.10.10 Leo Wulff,
21.10.10 Alina Richter,
25.10.10 Jannic Luca Weickert,
25.10.10 Fynn Luca Remer,
28.10.10 Jonas Krüger,
29.10.10 Nia Häuser,
30.10.10 Leon Lucas Mettig,
31.10.10 Kimberly Steg,
01.11.10 Leanora Trinkenschuh,
01.11.10 Finn Hörbe,
02.11.10 Niels Torsten Wernicke,
02.11.10 Lea July Philipp,
05.11.10 Matheo Lange,
05.11.10 Josephine Teubner,
06.11.10 Lina Sophie Manzke,

06.11.10 Lilly-Ann Dobratz,
11.11.10 Cora Lina Götze,
16.11.10 Malte Behm,
16.11.10 Max Behm,
18.11.10 Sam Rosenow,
19.11.10 Paul Luca Rietze,
20.11.10 Luisa Grundmann,
20.11.10 Fabian Schütz
22.11.10 Jonas Emil Hoffmann,
23.11.10 Lina Martin,
24.11.10 Jan Luca Bensch,
26.11.10 Lance Mortis Ruff,
29.11.10 Merle Steffin,
01.12.10 Joline Laux,
02.12.10 Nico Schwartzkopff,
04.12.10 Alia-Sophie Schriever



Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Liebe Oranienburgerinnen und Oranienburger,

unsere Stadt hat im zu Ende gehenden Jahr wieder viele große Schritte nach vorn gemacht. Ich denke dabei zum Beispiel an die zahlreichen sozialen undverkehrlichen Projekte, mit denen Oranienburg noch lebenswerter wurde.

Mit der neuen Sportkita „Falkennest“ neben der TURM-Erlebniscity, dem neuen Ortsteilzentrum und der Schule in Schmachtenhagen, der neuen Sport- und Veranstaltungshalle in Germendorf, dem Ausbau der Waldschule und vielen weiteren Bauten haben wir die Bildungslandschaft bereichert und wichtige Grundlagen für die Zukunft Oranienburgs geschaffen. Dazu wird auch der Neubau des Runge-Bildungscampus beitragen, für den kürzlich der Grundstein gelegt wurde und der 2014 seine Tore öffnen soll. In die Kinder zu investieren macht Sinn und so ist es sicher kein Zufall, dass Oranienburg 2010 einen wahren Babyboom erlebte, es wurden rund 50 Kinder mehr geboren als 2009!

Schauen wir auf einige große Verkehrsprojekte 2010: Der Weg zum Bahnhof hat mit der Erneuerung der Stralsunder Straße eine neue Qualität erhalten, der Kreisel an Saarland- und Berliner Straße sorgt für fließenden Verkehr und die neue Grabowseebrücke ist ein wichtiger Mosaikstein in der touristischen Attraktivität unserer Stadt. Natürlich haben die vielen Baumaßnahmen und die oft damit verbundene Kampfmittele Suche in unserer Stadt zum Teil auch zu unvermeidlichen Belästigungen geführt. Insbesondere der Ausbau der Stralsunder Straße und der Weimarer Straße hat einigen Anwohnern viel abverlangt. Ich danke daher allen Bürgerinnen und Bürgern für Ihre Geduld und denke, wenn man sich heute die Ergebnisse anschaut, so wiegen der Gewinn an Attraktivität und Lebensqualität die erduldeten Einschränkungen mehr als auf!

Im nächsten Jahr, das ist absehbar, wird es erneut zu Beeinträchtigungen auf Oranienburgs Straßen kommen, wenn die Bernauer Straße von der Eisenbahnbrücke in Richtung Neustadt den dringend notwendigen grundhaften Ausbau erfährt. Doch gerade dieses Projekt wird hinterher einen völlig neuen Eindruck von Oranienburg ermöglichen, gehört dieser Abschnitt bisher noch nicht zu den Schokoladenseiten der Stadt. Im Übrigen liegt uns viel daran, die vom Landrat wegen der möglichen Gefährdungen durch Bombenblindgänger für den Bus- und Schwerlastverkehr gesperrten Straßen kampfmittelfrei zu bekommen, um sie wieder uneingeschränkt nutzen zu können.

Oranienburg ist mit seinen Ortsteilen auf einem guten Weg, davon bin ich überzeugt. Auch die steigende Zahl von nunmehr 42 000 Einwohnern spricht hier eine klare Sprache!

Frohe Weihnachten, schöne Tage im Kreise der Freunde und Verwandten und ein gutes neues Jahr wünscht Ihnen

*Ihr Bürgermeister
Hans-Joachim Laesicke*



Informationen aus der Verwaltung

Bauabgangs- statistik 2010 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbautem Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatisik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik
Berlin-Brandenburg

Abweichend von der Verfahrensweise der Vorjahre ist beabsichtigt, mit Beginn des Jahres 2011 Steuerjahresbescheide zur Grundsteuer A; B; B-Ersatz und Hundesteuer Steuerjahresbescheide für das Veranlagungsjahr 2011 zu erlassen.

In diesem Zusammenhang richtet das Steueramt an die hiervon betroffenen Steuerpflichtigen die Bitte, den Steuerbescheid 2011 ausführlich zu prüfen und Änderungen bzw. Fehler kurzfristig anzuzeigen.

Hierzu stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes persönlich zu den **Sprechzeiten**:

**Dienstag
von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr sowie**

**Donnerstag
von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr**

oder telefonisch unter den

Rufnummern : 03301/600-669 bis 672; 600- 674 bis 675

zur Verfügung.

An alle zur Hundesteuer veranlagten Steuerpflichtigen ergeht der Hinweis, dass dem Steuerbe-

scheid 2011 eine neue Hundemarke beigegefügt ist, die ab dem Jahr 2011 gilt. Die bisher ausgereichte Hundemarke (Farbe: rot, Form: tropfenförmig) verliert mit dem Zugang der neuen Hundemarke ihre Gültigkeit. Gemäß § 8 Abs. 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Oranienburg ist die neu ausgereichte Hundemarke beim Umherlaufen des Hundes außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks sichtbar am Hund zu befestigen.

Ihr Steueramt

Neuzugänge in der Stadtbibliothek

Frischer Lesestoff, Spiele, Filme und Hörbücher

Belletristik 99
Sachliteratur 124
Kinderliteratur 155
DVD Kinderfilme 37
DVD Spielfilme 22
Literatur-CD 41
Wii-Spiele 15

Belletristik:

Ellroy, James:
Underworld Bd.1-3
Falcones, Ildefonso:
Die Pfeiler des Glaubens

Gerritsen, Tess: Totengrund
Grisham, John:
Theo Boone und
der unsichtbare Zeuge

Noel, Alyson:
Evermore – das dunkle Feuer
Shreve, Anita:
Weil sie sich liebten

Wickert, Ulrich:
Das achte Paradies
Zafon, Carlos Ruiz:
Mitternachtspalast

Sachliteratur:

Amazonen:
geheimnisvolle Kriegerinnen
Bruhn, Manfred:
Qualitätsmanagement für
Dienstleistungen

Bruyn, Günter de:
Die Zeit der schweren Not
Glinka, Uwe:
Das Familiensparkochbuch
Grönemeyer, Dietrich: Dein Herz
Kidd, Jemma:
Die große Make-up-Schule

Loy, Christine:
Krippenkinder in Aktion
Steinbach, Tanja:
Babysachen einfach stricken

DVD Spielfilme:

A Single Man
Knight and day
Männer al dente
Marmaduke

Nichts als die Wahrheit
Street Dance 3D
The Marine
Was ist mit Bob?

Literatur-CDs:

Adler-Olsen, Jussi:
Erbarmen + Schändung
Ahern, Cecilia:
Ich schreib dir morgen wieder

Collins, Suzanne:
Die Tribute von Panem Teil 1 + 2
Foer, Jonathan Safran:
Tiere essen

Franzen, Jonathan: Freiheit
Gauck, Joachim:
Winter im Sommer, Frühling im
Herbst : Erinnerungen

Heisig, Kirsten:
Das Ende der Geduld
Schirach, Ferdinand von:
Verbrechen

Wii-Spiele:

Anno – erschaffe eine neue Welt
It's your stage dance!
Just Dance 2

Meyer, Stephenie:
Twilight-Scene it!
Need for Speed – Hot Pursuit

New Super Mario Bros.
Raving Rabbids
Harry Potter und
die Heiligtümer des Todes

Schlag den Raab
SimAnimals Afrika
SpongeBob Schwammkopf

Star Wars : the Force unleashed
Trivial Pursuit
We sing Vol.2
Wii Party

Informationen aus der Verwaltung

Zensus 2011 – Erhebungsbeauftragte gesucht Unterstützen Sie den Landkreis bei der Befragung

Wie viele Kindergartenplätze werden in einer Gemeinde gebraucht? Muss eine Stadt mehr Angebote für Senioren schaffen? Diese und andere wichtige wirtschaftliche und politische Fragen können nur beantwortet werden, wenn verlässliche statistische Daten vorliegen.

Mit dem Zensus 2011 sollen die vorliegenden statistischen Daten aktualisiert werden.

Zur Unterstützung bei der Durchführung des Zensus 2011 sucht der Landkreis Oberhavel für den Zeitraum vom 9. Mai 2011 bis Ende des Jahres 2011 **Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte**.

Eine der wichtigsten Aufgaben ist, die Befragungen der Einwohnerinnen und Einwohner durchzuführen.

Die Erhebungsbeauftragten begeben im Vorfeld die mit ihnen abgestimmten Erhebungsbezirke und kündigen sich schriftlich bei den für die Befragungen ausgewählten Personen an. Anschließend suchen sie die zur Auskunft aufgeforderten Per-

sonen auf und führen die Befragung mit ihnen durch.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung von 2,50 € bis zu 15,00 € je befragter Person. Eine Befragung dauert ca. 20 Minuten.

Für Ihre Aufgabe werden Sie geschult und können sich Ihre Arbeitszeit flexibel einteilen.

Sind Sie zuverlässig, verschwiegen, volljährig, mobil und flexibel, dann **seien Sie dabei!**

Wenn Ihr Interesse geweckt wurde, dann nehmen Sie für diese interessante Tätigkeit Kontakt mit der für Sie zuständigen Erhebungsstelle auf.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: zensus.oberhavel.de

Erhebungsstelle Oranienburg, Berliner Str. 119, 16515 Oranienburg

– umfasst die Stadt Oranienburg, Stadt Kremmen, Gemeinde Birkenwerder, Gemeinde Leegebruch, Gemeinde Mühlenbecker Land und

Gemeinde Glienicke
Tel.: 03301 / 601 - 7950
E-Mail: Zensus2011.oranienburg@oberhavel.de

Erhebungsstelle Hennigsdorf, Neuendorf Str. 18a, 16761 Hennigsdorf

– umfasst die Stadt Hennigsdorf, Stadt Velten, Stadt Hohen Neuendorf und Gemeinde Oberkrämer
Tel.: 03301 / 601 - 7960
(Achtung: Einwahl 03301)
E-Mail: Zensus2011.hennigsdorf@oberhavel.de

Erhebungsstelle Gransee, Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee

– umfasst das Amt Gransee und Gemeinden, die Stadt Fürstenberg, Stadt Zehdenick, Stadt Liebenwalde und Gemeinde Löwenberger Land
Tel.: 03301 / 601 - 7970
(Achtung: Einwahl 03301)
E-Mail: Zensus2011.gransee@oberhavel.de

Achtung! Schiedsstelle mit neuen Öffnungszeiten

Neue Öffnungszeiten für die Sprechstunde der Schiedsstelle Oranienburg II (Umlandgemeinden/Ortsteile inkl. Sachsenhausen)
Ab Januar 2011 jeweils der 1. Dienstag im Monat von 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Lohaus

Stadtbibliothek jetzt mit eigener Homepage!

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und dem Förderverein für regionale Entwicklung e.V. in Potsdam geht weiter: Nun hat auch die Stadtbibliothek Oranienburg eine eigene Web-Präsenz, die sich im Layout an die Seite www.oranienburg.de anpasst.

Sie erreichen die neue Internetseite unter: www.stadtbibliothek-oranienburg.de

„Gegen häusliche Gewalt – Mut zum Gespräch am Arbeitsplatz“ Selbstverpflichtung zum offensiven Umgang mit dem Thema innerhalb der Verwaltung

Anlässlich des internationalen Gedenktages „Nein zu Gewalt gegen Frauen“ wurde in der Stadtverwaltung Oranienburg eine Vereinbarung zwischen dem Bürgermeister Hans Joachim Laesicke und der Gleichstellungsbeauftragten Heidrun Szczepanski unterzeichnet, die selbstverpflichtenden Charakter trägt.

Es ist eine Erklärung und Verpflichtung der Dienststelle zum Thema häusliche Gewalt mit dem Titel „Gegen häusliche Gewalt – Mut zum Gespräch am Arbeitsplatz“.

Es geht im Kern darum, mit diesem Thema offensiv innerhalb der Verwaltung umzugehen, dabei respektvoll und sensibel zu handeln.

Anhand der Statistiken zu häus-

licher Gewalt ist zu vermuten, dass einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Die Stadtverwaltung bekennt sich zu diesem Thema und will betroffenen Kolleginnen und Kollegen helfen.

Es gilt daher eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich Opfer trauen Hilfe zu suchen und anzunehmen und potentiellen Tätern und Täterinnen ein deutliches Signal gesetzt wird, dass die Ausübung häuslicher Gewalt von uns nicht toleriert wird.

Das Problemfeld „Häusliche Gewalt“ verursacht jährlich mehrere Milliarden Euro Kosten durch Arbeitsausfall der Opfer, Therapien, Polizeieinsätze, juristische

Verfahren und nicht zuletzt durch geringere Produktivität. Auch deshalb ist es wichtig sich diesem Thema zu stellen.

Die Selbstverpflichtung der Stadtverwaltung wurde konzipiert nach dem Workplace Policy Konzept von Terre des Femmes (TdF).

TdF ist eine Frauenrechtsorganisation, die sich dafür einsetzt, dass Mädchen und Frauen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben führen können und sensibilisiert in Deutschland die Öffentlichkeit und Wirtschaft für das Thema häusliche Gewalt.

TdF widmet sich auch internationalen Themen wie z.B. Zwangsheirat und Genitalverstümmelung, Näheres unter: www.frauenrechte.de

Workplace Policy ist eine Selbstverpflichtung der Unternehmen und Organisationen zum Thema häusliche Gewalt. Die Idee stammt aus den USA und Großbritannien.

Solch Selbstverpflichtungen wurden bisher umgesetzt u.a. durch: Philipp Morris, American Express, The Body Shop, BARMER Ersatzkasse, Bezirksämter von Berlin Charlottenburg/Wilmersdorf und Reinickendorf.

„Die Leute vergessen ihre privaten Probleme nicht am Werkstor.“

Thomas Huber, Rösch GmbH Tübingen

Heidrun Szczepanski
Gleichstellungsbeauftragte

Informationen aus der Verwaltung

Wo finde ich was in Oranienburg?

Stadtverwaltung gibt neue Informationsbroschüre heraus – Wo melde ich mich an? An wen schicke ich meinen Bauantrag? Wo finde ich den nächsten Kindergarten? Diese und viele weitere Fragen rund um die Erledigung wichtiger Anliegen in der Stadt Oranienburg werden in der neuen Informationsbroschüre beantwortet.

Der praktische Wegweiser hält für die Bürgerinnen und Bürger viel Wissenswertes in Form von Daten, Zahlen und Adressen über ihre Stadt bereit. Er informiert unter anderem über die Themengebiete Stadtgeschichte, Kultur und Freizeit, Erziehung und Bildung, Ver- und Entsor-



gung sowie Wirtschaft und Kampfmittelsuche. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis antwortet auf die Frage „Was erledige ich wo?“ und listet Ansprechpartner bei Behörden und Dienststellen auf, eine Übersicht gibt Auskunft über die Stadtverwaltung und die Stadtverordnetenversammlung. Die Broschüre wird von der BVB-Verlagsgesellschaft aus Nordhorn in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Oranienburg herausgegeben und ist ab sofort in der Stadtverwaltung und über die Ortsvorsteher erhältlich. Darüber hinaus liegt es an einigen öffentlichen Orten in der Stadt wie dem Bürgerzentrum, Tourismusverein und der Stadtbibliothek aus.

Sie kann auch im Internet eingesehen werden unter: www.oranienburg.de / Rubrik Stadtinfo und Tourismus / Download Bürgerinfobroschüre

Ausschreibung: Azubi-Projekte für öffentliche Einrichtungen, Vereine und Unternehmen

Worum geht es?

Zur Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung sucht der Förderverein für regionale Entwicklung e.V. interessierte öffentliche Einrichtungen, die kostenfrei eine eigene Homepage erstellen bzw. überarbeiten lassen möchten. Die weitere Betreuung wird bis mindestens 2017 gewährleistet. Der Interessent muss lediglich eine Domain sowie entsprechenden Speicherplatz zur Verfügung stellen. Weitere Informationen sowie Beispiele von bereits fertigen Projekten gibt es unter

brandenburg.azubi-projekte.de.

Wer kann mitmachen?

Ein paar Beispiele:

- Kommunen sowie Ämter/ Verwaltungsgemeinschaften/ Verbandsgemeinden
- Eigenbetriebe, z.B. Wohnungsunternehmen, und Verbände, bspw. Abwasserverbände
- Schulen, Kitas, Museen, Bibliotheken, Feuerwehren, Jugendeinrichtungen und andere Einrichtungen
- Vereine (Sportvereine, Gewerbevereine, Tourismusvereine etc.)
- Unternehmen

Wann geht es los?

Los geht's immer zu Beginn eines Monats!

Mitmachen – aber wie?

Bitte schicken Sie einfach eine kurze Projektbeschreibung an uns! Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Weitere Informationen

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.
Am Bürohochhaus 2-4,
14478 Potsdam
Tel: 0331/550 474 43,
Fax: 0331/550 474 01
Mail: info@azubi-projekte.de –
Web: www.azubi-projekte.de

Beispiele:

Azubi-Projekte für öffentliche Einrichtungen, Vereine und Unternehmen

Kommunen

- Stadt Doberlug-Kirchhain www.doberlug-kirchhain.de
- Gemeinde Fehrbellin www.fehrbellin.de
- Stadt Oranienburg www.oranienburg.de
- Amt Altdöbern www.amt-altdoebern.de

Kommunale Unternehmen und Einrichtungen

- Krause-Tschetschog-Oberschule Belzig www.oberschule-belzig.de
- Diesterweg-Grundschule Prenzlau www.diesterweg-grundschule-prenzlau.de

- Hort „Kinderland“ Kolkwitz www.hort-kinderland-kolkwitz.de
- Nord-Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband www.nuwa.de

Vereine und ähnliche Institutionen

- SV Preußen Elsterwerda-Biehla e.V. www.sv-preussen-biehla.de
- Kolonistenhof Großderschau www.grossderschau.de
- Winkelischer Carnevalsclub e.V. www.winkel-helau.de
- Stadtchor Jüterbog e.V. www.stadtchor-jueterbog.de

- Fachwerkkirche Tuchen e.V. www.fachwerkkirche-tuchen.de

Unternehmen

- Tischlerei Spatzier www.tischlerei-spatzier.de
- Schechert's Hof www.schechertshof.de
- Schau her Art und mehr www.schauherartundmehr.de
- Ferienwohnung Potsdam-Babelsberg www.pension-potsdam-babelsberg.de

Mehr Beispiele gibt es unter brandenburg.azubi-projekte.de!

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Interessensbekundung Azubi-Projekte

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.
Am Bürohochhaus 2-4, 14478 Potsdam
Tel: 0331/550 474 43, Fax: 0331/550 474 01
info@azubi-projekte.de

Institution:

Ansprechpartner:

Straße:

PLZ, Ort:

Landkreis:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

Kurzbezeichnung der möglichen Projekte (bitte mit Ansprechpartner des Interessenten):

Adventgemeinde Oranienburg

- 24.12. Andacht zum Heiligen Abend – 15 Uhr bis 16 Uhr
- 25.12. Gottesdienst – **Achtung geänderte Uhrzeit:** 10.30 Uhr
Predigtgottesdienst mit G. Scholz
- 31.12. Andacht zum Jahreswechsel – 15 Uhr

Evangelisch-methodistische Kirche

- Hl. Abend 16.00 Christvesper für die ganze Familie B. Fahnert
- So, 26.12. 10.30 Gottesdienst und Kindergottesdienst A. Fahnert
– anschließend Kirchenkaffee –
- So, 2.1. 10.30 Gottesdienst + Kindergottesdienst B. Fahnert
– anschließend Kirchenkaffee –
- Mo, 3.1. 15.00 Seniorenkreis
- Mi, 5.1. 19.00 Gemeindevorstand
- So, 9.1. 10.30 Gottesdienst zur Bundeserneuerung +
Kindergottesdienst
– anschließend Kirchenkaffee – A. Fahnert
- Di, 11.1. 19.00 Allianzgebetsabend
- Mi, 12.1. 18.00 Kirchlicher Unterricht in Wittenau
- Do, 13.1. 19.30 Männerstammtisch Alte Fleischerei
- So, 16.1. 9.30 Gottesdienst zur Allianzgebetswoche
in der Nikolaikirche
- Di, 18.1. 20.00 Bibelgesprächskreis
- Mi, 20.1. 18.30 Frauentreff bei H. Gründel
- So, 23.1. 10.30 Gottesdienst + Kindergottesdienst
mit internationalem Gast B. Fahnert
– anschließend Kirchenkaffee –
- Di, 25.1. 19.00 Ausschuss für Zusammenwirken...
- Mi, 26.1. 18.00 Kirchlicher Unterricht in Wittenau
- So, 30.1. 10.30 Gottesdienst + Kindergottesdienst D. Dederding
– anschließend Kirchenkaffee –

Der Gebetskreis trifft sich nach Absprache.

Infos bei S. Lüdeke 03303 50 54 78

Wöchentliche Veranstaltungen Dezember

- Mo 18.00 Jugendstammtisch
- Di 15.45-18.00 14täglich Fußball
- Di-Fr 15.30-18.30 **Offener Kindertreff** (Spielen, Basteln, Singen)
- Mi 16.00 Kochen
- Fr 18.00 Teamertreffen

Wöchentliche Veranstaltungen Januar

- Mo 15.30- 17.00 Kinderstunde
- 18.00 Jugendstammtisch
- Di 15.45-18.00 14täglich Fußball
- Di-Fr 15.30-18.30 **Offener Kindertreff** (Spielen, Basteln, Singen)
- Mi 16.00 Kochen
- Fr 18.00 Teamertreffen

Julius-Leber-Str. 26 Tel. 70 24 30 Pastorat Tel. 70 60 29

Neuapostolische Kirche

- Weihnachtsgottesdienst am 25.12., 9:30 Uhr
- Jahresabschlussgottesdienst am 31.12., 16:00 Uhr
- Neujahrsgottesdienst am 02.01., 9:30 Uhr

Gottesdienstzeiten:

So 9:30 Uhr, Mi 19:30 Uhr

Erzbergerstr. 43, 16515 Oranienburg

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

- Lebensschule Oranienburg** – Kurs über Depressionen wird fortgesetzt
Der Kurs „**Sich vor Depressionen schützen lernen – Damit der Blues nicht alles übertönt**“ umfasst insgesamt 8 Kursabende und wird einmal monatlich jeweils um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum „Adventhaus“ in Oranienburg, Martin-Luther-Straße 34, durchgeführt.
Die Teilnahme am Kurs ist kostenlos.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastor Frank Gelke, Telefon 03301-57 31 66

Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg

Gottesdienste

- | | | | |
|---|------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| | St.Nicolai Kirche | Bethlehem-
kapelle-Süd | Lehnitz, Florastr. 35 |
| 24.12. | 15 Uhr Krippen-
spiel Kinder | 15.00 Uhr | 17.00 Uhr |
| | 17.00 Uhr Krippenspiel Jugendliche | | |
| | 22.30 Uhr Musik und Texte | | |
| 25.12. | 09.30 Uhr | | |
| 26.12. | 09.30 Uhr | 09.00 Uhr | |
| 31.12. | 17.00 Uhr | 15.00 Uhr | |
| 01.01. | | | 14.00 Uhr |
| 02.01. | 09.30 Uhr | | |
| 09.01. | 09.30 Uhr | 09.00 Uhr | 11.00 Uhr |
| | 17.00 Uhr Familiengottesdienst | | |
| Pfarrhaus Germendorf | | | 09.01. 11 Uhr |
| „Zum fröhlichen Landmann“ Germendorf | | | 24.12. 17 Uhr |
| Kirche Schmachtenhagen | | | 24.+31.12. 15 Uhr |
| Annagarten | Jeden Samstag | 18.45 Uhr | |
| | So 26.12. | 10.00 Uhr Singegottesdienst | |
| | So 23.+20.02. | 10.00 Uhr | |
| Landeskirchliche Gemeinschaft, Baltzerweg 70 | | | |
| So | 10.00 | Gottesdienst + Kinderstunde | |
| Seniorenheim, Villacher Str. 4 | | | |
| Mo | 3.1.+7.2. | 10.00 Uhr | |
| Seniorenresidenz Bethke | | | |
| Mo | 17.1./12.2. | 10.00 Uhr | |

Veranstaltungen Oranienburg

- | | | | |
|---|-----------------------|-------------|-----------|
| Bibelstunde | St. Nicolai Kirche | Mo, 27.12. | 19.00 Uhr |
| Christenlehre (1.-3.Kl.) | St. Nicolai Kirche | Di | 15.00 Uhr |
| Christenlehre (4.-6.Kl.) | St. Nicolai Kirche | Di | 15.00 Uhr |
| Bibelstunde Landeskirchliche Gemeinschaft: | | | |
| | Lehnitzstr. 32 | dienstags | 18.30 Uhr |
| Bibl. Gespräch | Baltzerweg 70 | Mi, 05.01. | 14.30 Uhr |
| Konfirmandenunterricht (7.Kl.) | | | |
| | St. Nicolai Kirche | Mi | 09.00 Uhr |
| Bläserchor | St. Nicolai Kirche | Mi | 18.00 Uhr |
| Ökum. Chor | St. Nicolai Kirche | Mi | 19.30 Uhr |
| Suchtgefährdetenstunde: | | | |
| | Gemeindehaus | jeden 1.+3. | |
| | Lehnitzstr. 32 | Mittwoch | 17.30 Uhr |
| Christenlehre (1.-4.Kl.) | Lehnitz, Florastr. 35 | Do, 27.12. | 15.00 Uhr |
| Kinderchor (7-14 Jahre) | Lehnitzstr. 32 | Sa, 08.01. | 10.00 Uhr |
| Junge Gemeinde | St. Nicolai Kirche | Fr | 18.00 Uhr |
| Eltern-Kind-Treff | St. Nicolai Kirche | Fr | 09.30 Uhr |
| Christenlehre (1.-6.Kl.) | Bethlehemkapelle | Sa | 10.00 Uhr |

Zeugen Jehovas – Versammlung Oranienburg

- 26.12. Warum sollten wir den wahren Gott fürchten?
 - 02.01. Wie man Satans Schlingen meidet.
 - 02.01. Wie können Jugendliche die heutige Krisensituation meistern.
 - 8. u. 9. Kreiskongress in Velten, Havelring 1 Businesspark
 - 16.01. Weise handeln, während das Ende herannaht.
 - 23.01. Wir können heute in Frieden leben – und für alle Zeit.
 - 30.01. Wie man Satans Schlingen meidet.
 - 06.02. Sei mutig und vertraue auf Jehova.
 - 13.02. Beweise deine Loyalität als Christ.
- Beginn: 10.00 Uhr
Ort: Oranienburg-Sachsenhausen, Clara-Zetkin-Straße 34

Kirchengemeinde Zehlendorf

- 24.12. – 16:30 Uhr Heiligabend-Gottesdienst (Kirche)
- 25.12. – 10:30 Uhr 1. Weihnachtsfeiertag (Gemeindehaus)
- 16.01. – 09:00 Uhr Neujahrsempfang (Gemeindehaus)

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen der Friedrich-Wolf-Gesellschaft

Im ersten Jahresviertel 2011 sind Gespräche mit interessanten Gästen geplant

Wir wünschen allen Mitgliedern und Freunden der Friedrich-Wolf-Gesellschaft ein liebens- und lebenswertes Jahr 2011 und freuen uns auf jeden Besuch im Haus von Else und Friedrich Wolf im Alten Kiefernweg in Lehnitz

Mittwoch, 12. Januar, 19 Uhr,
im „Café Sibylle“, Karl-Marx-Allee 72 in Berlin

Nie war es so verrückt wie immer...

Herbert Köfer im Gespräch mit Paul Werner Wagner

Herbert Köfer, Jahrgang 1921, ist ein beliebter und populärer Schauspieler. Seine Bühnenstationen: Stadttheater Briesg, Neues Berliner Künstlertheater, Volksbühne, Deutsches Theater. Herbert Köfer war der erste Sprecher der „Aktuellen Kamera“. Von 1956-59 trat er im Kabarett „Die Distel“ auf.

Als Unterhaltungskünstler war und ist er im ostdeutschen und späteren gesamtdeutschen Fernsehen überaus präsent. Häufig wurde er der „ostdeutsche Harald Juhnke“ genannt. Siebenmal ist er von den Zuschauern zum „Fernsehliebling“ gekürt worden.

Bei der DEFA und im Fernsehen

spielte er in rund 80 Filmen und Fernsehspielen mit, wie „Nackt unter Wölfen“, „Denk bloß nicht, ich heule“, „Rentner haben niemals Zeit“, „Maxe Baumann“, „Familie Neumann“ und „Geschichten üben Gartenzaun“. Rundfunkhörer liebten ihn als Vater Neumann in der Familienserie „Neumann, zweimal klingeln“. Die Radioserie lief von 1967 – 1981 in 678 Folgen.

Die Autobiografie von Herbert Köfer erschien 2008 mit dem Titel „Nie war es so verrückt wie immer ...“ im Verlag Das Neue Berlin.

Mittwoch, 16. Februar, 19 Uhr

Friedrich-Wolf-Gedenkstätte, Alter Kiefernweg 5 in Lehnitz

Lehnitzer Gespräch

„Wohl dem der eine Heimat hat“

„Friedrich Schorlemmer im Gespräch mit Paul-Werner-Wagner „Hellsichtiger Theologe mit Herz.“

Friedrich Schorlemmer, engagierter Bürgerrechtler und streitbarer Publizist, beschreibt seine Heimat – in der DDR und im vereinigten Deutschland. Er ermutigt zur Suche nach einem Ort, an dem wir anerkannt und ge-

braucht werden, zum Bruch mit starren Denkmustern und zu menschlichem Respekt.

Sein Buch ist ein Plädoyer für das Besinnen auf tragfähige Werte und innere Gewissheiten. Wo ist meine Heimat, wo ist mein Zuhause? Wo ich verstanden werde und wo ich verstehe. Wo ich verwurzelt und verpflichtet bin. Wo ich hinein- und wo ich hinausgewachsen bin. Heimat in einer Landschaft und einer Gemeinschaft, in einer Kirche und einem Garten, an einem Fluss und in einer Straße, in einem Buch und einer Melodie. In einem Traum.“ (Hessische/Niedersächsische Allgemein)

Friedrich Schorlemmer, geb. 1944 in Wittenberge/Elbe, aufgewachsen in der Altmark, Publizist und Theologe. 1978–1992 Dozent am Evangelischen Predigerseminar und Prediger an der Schlosskirche in der Lutherstadt Wittenberg, 1992–2007 Studienleiter an der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in Wittenberg.

Er ist Autor von inzwischen über 20 Büchern. 1989 erhielt er die Carl-von-Ossietzky-Medaille der Internationalen Liga für Menschenrechte und 1993 den Friedenspreis des Deutschen Buchhandels.

Mitherausgeber der Wochenzeitung „Freitag“ und der „Blätter für deutsche und internationale Politik“. Er sprach sich wiederholt gegen eine Ausgrenzung der PDS aus dem politischen Diskurs aus.

Donnerstag, 24. März, 19 Uhr

Aula der Friedrich-Wolf-Grundschule Lehnitz

Literatur im Gespräch Rückkehr der emigrierten Schriftsteller nach Deutschland

Prof. Dr. Frank Hörnigk
im Gespräch mit Paul-Werner-Wagner

Nach 1945 kehren Schriftsteller aus vielen Ländern nach Deutschland zurück: so z.B. J.R. Becher, Bertolt Brecht, Stephan Hermlin, Stefan Heym, Theodor Plievier, Ludwig Renn, Anna Seghers, Bodo Uhse, Friedrich Wolf und Arnold Zweig.

Diese Autoren hatten die Hoffnung in einem neuen Deutschland ihre künstlerische Heimat zu finden.

Mit welchen Schwierigkeiten hatten die Emigranten zu kämpfen? Wie groß war ihre künstlerische Freiheit? Welche Rolle spielten sie in der am 7. Oktober gegründeten DDR? Wie geht die vereinte Bundesrepublik mit dem Erbe dieser Schriftsteller um?

Literaturwissenschaftler Prof. Dr. Frank Hörnigk veröffentlichte unter anderem über den Umgang mit dem Erbe deutscher Literatur, über Utopie, Literatur und Politik in der DDR und in den Wendezeiten, über Anna Seghers, Arnold Zweig, Heiner Müller, Volker Braun, Christoph Hein.

Zuletzt Arbeit an einer Gesamtausgabe der Schriften Ludwig Renns und an einer Kleinen Literaturgeschichte der DDR als Beitrag zu einer Literaturgeschichte Deutschlands nach 1945.

Eine Veranstaltung mit freundlicher Unterstützung der Stadt Oranienburg.

Veranstaltungskalender

Oranienburg – Stadt mit vielen Gesichtern

Neuerscheinung mit Bildreportagen zur Stadtgeschichte

So lautet der Titel des neuen Buches vom Oranienburger Stadthistoriker Hans Biereigel, welches am 4. November im Fest- und Wappensaal von Carolis Restaurant in der Breiten Strasse der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

In keinem anderen Abschnitt seiner Geschichte ereigneten sich in der traditionsreichen Schlossstadt im Lande Brandenburg vergleichbar dramatische Umbrüche wie im 20. Jahrhundert.

In diesem Band präsentiert der Diplom-Historiker Hans Biereigel in kurzen Bildreportagen die dramatischsten und spannendsten Geschichten aus der Oranienburger Stadtgeschichte zwischen Kaiserreich und Jahrtausendwende. 188 zum Teil bisher unveröffentlichte Bilder illustrieren eindrücklich, was sich diesen 110 Jahren in der Stadt an der Havel ereignet hat. Das Geleitwort zu diesem Buch hat Bürgermeister Hans-Joachim Laesicke geschrieben. In fünf Kapiteln berichtet der

Autor aus der Zeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik, der Nazidiktatur, der DDR-Zeit und schließlich aus dem wiedervereinigten Deutschland. Bilder und Geschichten machen deutlich, wie einschneidend sich die Wechselfälle der deutschen Geschichte auf den Alltag in Oranienburg ausgewirkt haben. Die Bildreportagen erzählen von den zahlreichen Villenbauten und den Anfängen der Chemieindustrie im Kaiserreich, dem Vereinsleben und der Entstehung der Wohnsiedlung „Am Anger“ in den nicht immer „goldenen Zwanzigern“. Hans Biereigel erinnert an die Gräueltaten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, an die beiden Konzentrationslager und die Schrecken des Krieges.

In Text und Bildern spiegeln sich die Aufbruchstimmung des Neuanfangs nach dem Zweiten Weltkrieg, das neue Arbeitsleben in den Volkseigenen Betrieben, aber auch die zunehmende Erstarrung des Systems wider.

Reportagen von der 775-Jahrfeier, der Eröffnung des Spaßbades „Turm-Erlebniscity“ und der Landesgartenschau 2009 rufen glückliche Stunden der jüngsten Vergangenheit in Erinnerung, ohne die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Nachwendezeit aus dem Blick zu verlieren. Ein stimmiges und facettenreiches Bild der letzten 100 Jahre in Oranienburg. Die Bildergeschichten sind wieder im Sutton-Verlag Erfurt erschienen, wo der Autor Hans Biereigel bereits die Bücher: „Luise Henriette von Nassau-Oranien-Kurfürstin in Brandenburg“; „Ich bin Jette Bath“ sowie „Sagen und Legenden aus dem Oberhavelkreis“ veröffentlicht hat. Das Buch kostet 17,90 Euro und enthält 128 Seiten. Es kann in allen Buchhandlungen und beim Tourismusverein erworben werden. Die ISBN Nummer lautet: 978-3-86680-646-7.

Dorothee Engel

Vereine / Verbände

Mit Genuss – hinein!

Session 2011 unter Motto „Aus dem wilden Westen – in den fernen Osten“

Festsitzungen des LKK e.V.

Sa. 29.01., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Sa. 05.02., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Sa. 19.02., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Fr. 25.02., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Sa. 26.02., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Fr. 04.03., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz



www.Lehnitz-Karneval-Klub.de

Sa. 05.03., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz

Einlass: jeweils ab 19:00 Uhr
Kartenpreis: Sonnabends-
veranstaltung 15,00 €
Freitagsveranstaltung 9,99 €

Seniorenveranstaltung

am 23.01., ab 15:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf
Einlass ab 14:00 Uhr
Kartenpreis: 6,00 €

„Karneval mal anders“

am 12.02., ab 20:00 Uhr im Kulturhaus Friedrich Wolf,
Einlass ab 19:00 Uhr
Kartenpreis: 15,00 €

Vorbestellungen ab 13. Dezember unter 03301 – 709 1211
Kartenverkauf: am 30. Dezember und 8. Januar von 10 bis 13 Uhr im Kulturhaus „Friedrich Wolf“
16515 Oranienburg, OT Lehnitz,
Friedrich-Wolf Straße 31

Tauschbörse am 12. Januar

Der Arbeitslosenverband veranstaltet am 12. Januar 2011 ab 9 Uhr bis max. 11 Uhr eine Tauschbörse mit Weihnachtsgeschenken, die nicht gebraucht werden.

Am 26. Januar ab 9 Uhr wird es rund um den Tee gehen, verschiedene Teesorten sollen vorgestellt und verkostet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Viola Knerndel
Leiterin der ASE*

Vereine / Verbände

20 Jahre Behindertenverband Jubiläumsfeier in weihnachtlicher Stimmung



Am 1. Dezember beging der BVO in weihnachtlicher Atmosphäre sein 20-jähriges Jubiläum im Bürgerzentrum Oranienburg. Als Ehrengäste konnten wir Frau Lipsky, Behindertenbeauftragte des Landkreises Oberhavel und Herrn Dreher, Behindertenbeauftragter der Stadt Oranienburg recht herzlich in unserer Mitte begrüßen.

Unser Vorsitzender Herr Lehmann ließ das 20jährige Bestehen unseres Verbandes Revue passieren.

Unser ganz besonderes Augenmerk legten wir in den zurückliegenden Jahren auf das **barrierefreie Bauen**.

Für unsere Mitglieder und ihre Angehörigen wurden in den vergangenen Jahren aber auch zahlreiche Mehrtagesreisen und Tagesreisen organisiert, mit dem Ziel, unsere behinderten Menschen heraus zu holen aus ihrer Isolation.

Der Vorsitzende des BVO Herr Lehmann nutzte die Veranstaltung auch dazu, um einmal

„**Danke**“ zu sagen an all diejenigen, die ihre ganze Kraft in die Ausübung ihres verantwortungsvollen Ehrenamtes legen.

Ein ganz besonderer Dank galt auch in diesem Jahr unseren zahlreichen Sponsoren, die es mit ihren Spenden ermöglichten, unsere traditionelle Weihnachtsfeier stets zu einem besonderen Highlight werden zu lassen.

So erfreute uns in diesem Jahr der Schlagersänger Michael Hansen mit einem anspruchsvollen Programm und sang mit uns gemeinsam bekannte Weihnachtslieder.

Da sich der Behindertenverband Oberhavel e.V. die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zum Ziel gesetzt hat, werden wir auch zukünftig in diesem Sinne alle unser Bestes geben.

*Elfriede Hörschelmann
Rollstuhlfahrerin
Vorstandsmitglied des BVO*



Vereine / Verbände

CJO informiert

Christliches Jugendzentrum Oranienburg

- Highlights im JugendCafé:
Fr, 24.12. – Heiligabend-Party
Heiligabend musst du nicht gelangweilt zu Haus verbringen. Ab 17 Uhr gibt es ein weihnachtliches Programm mit anschließendem Buffet im JugendCafé.
- Am 24. und 31.12. bleibt der KinderTreff geschlossen



Wochenübersicht der CJO-Kinder-/Jugendarbeit

Montag	09:30 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
Dienstag	09:30 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
	14:30 21:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – Andacht (19:30-20 Uhr)
Mittwoch	09:30 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
	11:15 12:45	Aktive Pause auf Schulhöfen der Stadt
	14:30 17:00	SpieleMobil (hintern Bötzower Platz)
	14:00 16:00	Jugendberatungszeit im Treffpunkt
	15:30 17:00	Eltern-Kind-Café
	15:45 16:45	Mädchen-Tanzgruppe I
Donnerstag	16:45 17:45	Mädchen-Tanzgruppe II
	09:30 15:00	Eltern-Kind-Gruppe
	11:00 12:00	Aktive Pause auf Schulhöfen der Stadt
Freitag	09:30 12:30	Eltern-Kind-Gruppe
	14:00 17:00	KidsCafé (bis 12 Jahre)
	14:30 22:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – aktuelle Themen (19-20 Uhr)
Samstag	14:00 16:00	Kids4Kids / TeensTime
	16:00 21:00	JugendCafé (ab 12 Jahre) mit PowerPoint – Bibel aktuell (19:30-20 Uhr)
Sonntag	10:00 11:45	Gottesdienst für die ganze Familie
	11:30 13:00	JugendCafé für die ganze Familie

Freizeittreff KOMM

Für Menschen mit Behinderung in Oberhavel des Vereins „Eltern helfen Eltern e.V.“

In der Woche vom 27.12. bis 31.12.10 bleibt unser KOMM geschlossen.

Montag,	03.01.11	„Twister“ Sport und Spiel
Mittwoch,	05.01.11	Lustige Raterunde
Freitag,	07.01.11	Raumgestaltung „Winter“
Montag,	10.01.11	Fenstergestaltung „Winter“
Mittwoch,	12.01.11	Probierküche, bunter Salat (Obst, Gemüse)
Freitag,	14.01.11	Glasmalerei
Montag,	17.01.11	Brett- und Kartenspiele
Mittwoch,	19.01.11	Musikalischer Nachmittag mit klingendem Schlagwerk
Freitag,	21.01.11	Faschingsvorbereitungen
Montag,	24.01.11	Malen nach Musik
Mittwoch,	26.01.11	Textilgestaltung (Einkaufsbeutel oder Platzdeckchen)
Freitag,	28.01.11	Faschingsfeier mit Spiel und Spaß
Montag,	31.01.11	„Fantasiereise“ Entspanne deinen Körper

Montag, Mittwoch, Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr

Vorschläge der Teilnehmer/innen werden berücksichtigt.

Ch. Meilke, Projektleiterin im Verein

Beratungs- und Begegnungsstätte Bernauer Str. 100,
16515 Oranienburg, Tel. 03301/801208



Vereine / Verbände

Aussteller auf der Sport- und Freizeitmesse

Aus dem Vereinsleben des Vereins Shukokai Karate Oranienburg



Die erste Sport- und Freizeitmesse in Oranienburg mit zu gestalten und als Aussteller dort präsent zu sein, war für uns eine Ehre und eine kleine Herausforderung. Aber der Mensch wächst an seinen Anforderungen und so stellten wir uns dieser Aufgabe. Am Anfang standen natürlich die Fragen: „Wer kann den Stand betreuen? Wie soll der Stand überhaupt aussehen? Was stellen wir aus? Wie kommen wir mit den Besuchern ins Gespräch?“ Auf alles fand sich eine Antwort. Eine Grundausstattung wurde vom Veranstalter bereitgestellt und wir vervollständigten unseren Stand mit Infomaterial, Pokalen und Trainingausrüstung. Als Highlights gab es kleine Vorführungen von unseren aktiven

Sportlern. Mit den Handpratzen konnten wir Besucher direkt aufordern, einmal einen Fauststoß zu probieren. Einige ließen sich mehrmals bitten, andere waren hellauf begeistert, sich richtig auspowern zu können. So kamen wir als Verein auch mit Besucher ins Gespräch und konnten so manches Vorurteil in Sachen Kampfsport ausräumen. Es waren nicht nur Eltern mit ihren Kindern da, auch so manche Oma und so mancher Opa begleitete die Enkelkinder in die MBS-Arena. Es war für uns interessant zu beobachten, wie fit die Großeltern sind und welchen positiven Einfluss sie auch in Sachen Sport und Fitness auf die Enkelkinder haben. Davon wünschen wir uns viel mehr.

Der Besucherandrang hielt sich in Grenzen, dennoch sind insg. 400 Messebesucher eine Zahl, auf die man im nächsten Jahr aufbauen kann. Unser Wunsch ist es, dass z. Bsp. die Schulen in und um Oranienburg einen Projekttag für den Besuch der Sport- u. Freizeitmesse fest einplanen. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Terminplanung im kommenden Jahr. Wer Interesse an Karate bekommen hat, findet unseren Verein im Bürgerzentrum Oranienburg, Albert-Buchmann-Str. 17, Tel. 20 78 52.

Annerose Höflich
stellv. Vorsitzende, Shukokai
Karate Oranienburg e.V.

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

**Oranienburger
Nachrichten**

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1,
10178 Berlin
Telefon 0 30 / 28 09 93 45,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

**Verantwortlich für den Inhalt
des amtlichen Teils:**

Stadt Oranienburg,
Der Bürgermeister
Schlossplatz 1,
16515 Oranienburg,
Telefon: (03301) 600 5,
E-Mail: info@oranienburg.de

Vertrieb:
Märker

Winter-Ferien-Abenteuer 2011

6 erlebnisreiche Tage für Kinder von 7-13 Jahren

30.01. - 05.02.2011

**Motorschlittenfahrt
Rodelspass und Schneeballschlacht
Winter - Rallye
Erlebnisbad
Ski laufen (auch für Anfänger)
Fackelwanderung
Ausflug mit Huskys**



**Für alle Ferienangebote
sind auch Geschenkgutscheine
erhältlich!**

Ab 20 Kinder ist eine Abholung in jeder größeren Stadt gegen Aufpreis möglich.

Infos & Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos • Hauptstraße 93 • 09619 Zethau / Erzgebirge
www.gruene-schule-grenzenlos.de • ferien@gruene-schule-grenzenlos.de ☎ 03 73 20 - 80 17 0



Vereine / Verbände

Karatekas aus Oranienburg erfolgreich

Teilnahme an Internationalen Junioren Championships in England

Im Jahr 2009 war Oranienburg der Austragungsort der Internationalen Junioren Championships gegen England. In diesem Jahr hieß es für unsere Karatekas die Koffer packen und ab nach England.

Die Teilnehmer aus dem Dojo Oranienburg konnten ihre Stärken im Wettkampf wieder sicher unter Beweis stellen und an den Madaillenerfolg von 2009 anknüpfen.

Die wochenlange Vorbereitung mit zusätzlichen Trainingseinheiten hat sich gelohnt. Nach Oranienburg wurde 5 mal Gold, 9 mal Silber und 2 mal Bronze geholt. Wir gratulieren nochmals unseren Karatekas Jessica Balzer, Marco Barchfeld, Florian Hobohm, Tobias Moldenhauer, Diana Nölte, Nicole Richter, Julia Pöhlmann und Maxi Pöhlmann. Aber nicht nur die Madaillen waren Grund zur Freude. Der mitgereiste australische Großmeister Paul Mitchell, der auch schon mehrmals Lehrgänge in Oranienburg abhielt, sprach für 5 deutsche Nachwuchskaratekas eine Einladung zu einer Reise nach Japan aus.

Im Land der aufgehenden Sonne wartet ein einwöchiges Training mit der japanischen Nationaltrainerin Akki Doi Sensei auf die Teilnehmer.



Medaillenregen in England; deutsche Starter, Kampfrichter und Betreuer

Im Anschluss daran starten unsere Karatekas bei einem prestigeträchtigen Turnier. Für Europäer ist dies eine große Ehre.

Die Finanzierung der Japanreise stellt alle Beteiligten und unseren Verein vor eine große Herausforderung.

In einer einmaligen Aktion wurden ca. 300 Briefe mit einem Spendenaufruf an Firmen in und um Oranienburg versandt.

Jetzt hoffen wir auf genügend finanzielle Unterstützung. Man stelle sich nur vor, wenn jeder

Einwohner unserer Stadt nur einen Euro spenden könnte?

Interessierte Firmen oder Einzelpersonen, die uns sponsern oder anderweitig unterstützen wollen, können sich per E-Mail an

shukokai@gmx.de oder telefonisch unter 03301/207852 bei unserem Verein melden.

Annerose Höflich
Stellv. Vorsitzende



Ehrungen für einige deutsche Teilnehmer

Fotos: privat

